

Niederschrift

über die 37. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 14.11.2002 im Kleinen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Stadtverordnete (StV) an der Sitzung teil:

Schmitz, Peter,	1. stellv. Ausschussvorsitzender
Gunia, Wolfgang,	2. stellv. Ausschussvorsitzender
Anhalt, Wolfgang,	StV
Birx, Michael,	StV
Bochem, Hans-Peter,	StV
Capellmann, Peter,	StV
Doose, Friederike,	StV abwesend
Esser-Faber, Margarete,	StV
Frey, Heinz,	StV
Kieven, Hubert,	StV
Köhne, Franz-Josef,	StV
Lambertin, Servatius,	StV
Meyer, Hans,	StV
Müller, Heinz,	StV
Neuenhoff, Claus Hinrich,	StV
Pott, Hildegard,	StV
Riesen, Karl-Heinz,	StV abwesend
Schumacher, Dr. Helmut,	StV
Kolonko-Hinssen, Eva-Maria,	StV mit beratender Stimme
Fink, Ulrike,	Vertreterin für StV Karl-Heinz Riesen, 16:00 - 18:00 Uhr
Gussen, Erich,	Vertreter für StV Karl-Heinz Riesen, 18:20 - 19:25 Uhr
Marquardt, Martin,	Vertreter für StV Friederike Doose

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Krause, Joachim	Dezernent
Spelthann, Edmund	Kämmerer
Haffner, Kerstin	Amtsleiterin Rechtsamt
Heinen, Helmut	Amtsleiter Hauptamt
Rutte-Merkel, Frank	Wirtschaftsförderer
Holz, Karl-Heinz	Amtsleiter Sozialamt
Spohr, Heribert	Sachbearbeiter Sozialamt
Kuhn, Günter	Amtsleiter Ordnungsamt
Sichtig, Rüdiger	Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Jülich
Ervens, Heinz-Günter	Stellv. Amtsleiter Bauverwaltungsamt
Helgers, Robert	Amtsleiter Tiefbauamt, zu TOP 10 (nichtöffentlicher Teil)
Muckel, Frank	Schriftführer

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 16:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Haupt- und Finanz-ausschuss beschlussfähig ist.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung verkündet Bürgermeister Stommel, dass Herr Heinz-Gerwin Esser am gestrigen Mittwochabend verstorben ist. Herr Esser war von 1993 bis 1999 Mitglied des Rates der Stadt Jülich und hat darüber hinaus als sachkundiger Bürger in verschiedenen Ausschüssen mitgewirkt. Er war von 1989 bis 1994 Ortsvorsteher des Stadtteils Güsten. Weiterhin war er seit 1961 Mitglied der Feuerwehr Güsten, von 1978 bis 1990 Löschgruppenführer, seit 1986 Löschzugführer des Löschzuges 4 und seit 1996 stellvertretender Leiter der Feuerwehr Jülich.

Der Haupt- und Finanzausschuss gedachte des Verstorbenen in einer Schweigeminute.

Änderungen der Tagesordnung ergeben sich nicht.

Die Tagesordnung stellt sich wie folgt dar:

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
 - 1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 1.1. Einwohnerstand der Stadt Jülich zum 30.06.2002
 - 1.2. Mietspiegel
 - 1.3. Golfplatz am Brückenkopf-Park
 - 1.4. Aktuelle Finanzsituation
 - 1.5. Mahnungen aus dem Verfahren K-IRP
 - 2. Anfragen
 - 2.1. Anfrage Nr. 11/2002 der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.10.2002
- Anfrage Abwassergebühren -
 - 3. Teilnahme von Vertretern des Behindertenfachgesprächskreises an Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Schulen, Kultur und Sport
hier: Benennung eines/einer stellv. Sachkundigen Einwohners/Einwohnerin
 - 4. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich
 - 5. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Jülich
 - 6. Aufhebung der Zweckwidmung des Teilstückes des Wirtschaftsweges in der Gemarkung Bourheim Flur 6 Flurstücke 90, 93, 125 und 133
 - 7. Vermarktung des Baugebietes „Lindenallee“
(Antrag Nr. 32/2002 der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.09.2002)
 - 8. Anregung/Beschwerde Nr. 14/2002 von Renate und Dieter Buhl vom 10.09.2002 betr.
städtische Kiefer auf dem Nachbargrundstück
- B. Nichtöffentlicher Teil

A. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1. Einwohnerstand der Stadt Jülich zum 30.06.2002

(Vorlagen-Nr.: 452/2002)

Der Einwohnerstand betrug zum 30.09.2002 34.308 Personen. Dies bedeutet gegenüber dem Einwohnerstand vom 30.09.2001 von 33.776 Personen einen Zuwachs von 532 Einwohner.

1.2. Mietspiegel

(Vorlagen-Nr.: 470/2002)

Der derzeitige Mietspiegel der Stadt Jülich datiert vom 02.11.2000.

Es ist vorgesehen, dem neuen überarbeiteten Mietspiegel mit Stand vom 02.11.2002 zuzustimmen.

Geringfügige Änderungen ergeben sich wie folgt:

Gruppe I (Eingangswert bis zu + 0,12 € Höchstwert bis zu + 0,15 €),

Gruppe II (Eingangswert bis zu + 0,21 € Höchstwert bis zu + 0,24 €),

Gruppe III (Eingangswert bis zu + 0,15 € Höchstwert bis zu + 0,18 €),

Gruppe IV (Eingangswert bis zu + 0,03 € Höchstwert bis zu + 0,06 €);

Die Baualtersgruppe IV erfasst den Zeitraum von 1999 bis 2001;

Der Mietspiegel kostet 3,00 €

1.3. Golfplatz am Brückenkopf-Park

(Vorlagen-Nr.: 494/2002)

In einer Vorlage für die Juni-Sitzung des Planungs- Umwelt- und Bauausschusses hatte die Verwaltung über die Empfehlung eines Planungsbüros für Golfplätze berichtet, das der Stadt Jülich die Errichtung eines 9-Loch- Kurzplatzes sowie einer Übungsanlage empfiehlt.

Diese Empfehlung konkretisiert die Verwaltung z.Zt. gemeinsam mit der Brückenkopf-Park GmbH im Hinblick auf ein Planungskonzept sowie im Hinblick auf ein tragfähiges Betreibermodell.

Die Konkretisierung des Planungskonzeptes bezieht sich auf eine möglichst enge Verzahnung des Golfplatzes mit dem Brückenkopf-Park und eine dementsprechend optimierte Anordnung der einzelnen Golfplatzelemente Übungsgelände, Driving-Range, Golfplatz und Clubheim. Das Planungskonzept wird z. Zt. durch einen hinzugezogenen Golfplatzarchitekten erarbeitet und soll als Grundlage für weitergehende Überlegungen und Verhandlungen mit Investoren, Grundstückseigentümern etc. dienen.

Im Hinblick auf ein tragfähiges Betreibermodell sind Verwaltung und Brückenkopf-Park GmbH zunächst weiter um die Akquisition möglicher Investoren bzw. Betreiber bemüht. Engere Kontakte bestehen z.Zt. zu drei Unternehmen.

Parallel dazu prüfen Verwaltung und Brückenkopf-Park GmbH auch die Variante, inwieweit die Brückenkopf-Park GmbH oder eine andere städtische GmbH in ein Betreibermodell für den

Golfplatz eingebunden werden können. Als Grundlage für weitere Überlegungen und Planungen in dieser Richtung aber auch als Grundlage für mögliche Verhandlungen mit privaten Investoren bzw. Betreibern beabsichtigt die Brückenkopf-Park GmbH bei einer auf Tourismus- und Golfconsulting spezialisierten Wirtschaftberatungsgesellschaft eine Wirtschaftlichkeitsstudie für einen Golfplatz am Brückenkopf-Park in Auftrag zu geben, die bis Jahresende erstellt werden soll.

Sobald diese Studie und das angesprochene Planungskonzept vorliegen, werden Brückenkopf-Park GmbH und Verwaltung entsprechende Vorlagen für die zuständigen Ratsgremien mit Beschlussempfehlungen zur weiteren Verfahrensweise erstellen.

1.4. Aktuelle Finanzsituation (Vorlagen-Nr.: 514/2002)

Im Rahmen des Finanzberichtes in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.09.2002 wurde -ausgehend von den Einnahmen aus Gewerbesteuer und dem Anteil an der Einkommensteuer- ausgeführt, dass im laufenden Haushaltsjahr 2002 ein Fehlbetrag in Höhe von rund 2,5 Millionen € droht.

Nach dem nun seit Ende Oktober die Abrechnungen des dritten Quartals vorliegen, können zu verschiedenen Positionen konkretere Angaben gemacht werden:

Bei der Gewerbesteuer liegen die Einnahmen derzeit bei rund 12,5 Millionen € damit fehlen zum veranschlagten Haushaltsansatz rund 2,8 Millionen € Wesentliche Veränderungen sind hier bis zum Jahresende nicht mehr zu erwarten. Damit ist hier ein Einbruch in Höhe von 20 % gegenüber dem Vorjahr 2001 zu verzeichnen!

Durch die geringeren Einnahmen fallen allerdings auch die Zahlungen für die Gewerbesteuerumlage und an den Fond Deutsche Einheit geringer aus. Hier werden insgesamt rund 1,1 Millionen € weniger zu zahlen sein als im Haushalt veranschlagt. Dies steht jetzt bereits fest, da auf der Grundlage der Abrechnung des dritten Quartals im vierten Quartal Abschläge zu zahlen sind. Damit ergibt sich bei der Gewerbesteuer eine Verschlechterung in Höhe von netto 1,7 Millionen €

Da weniger Nachzahlungen für Vorjahre vereinnahmt werden konnten, wird auch der Einnahmeansatz für die Gewerbesteuerverzinsung um rund 170.000 € unterschritten werden.

Beim Anteil an der Einkommensteuer sind Wenigereinnahmen gegenüber dem Ansatz in Höhe von 310.000 € zu verzeichnen. Auch dies entspricht dem endgültigen Ergebnis der Jahresrechnung 2002, da auch hier die Abrechnung des dritten Quartals Grundlage für einen Abschlag im vierten Quartal ist. Gleiches gilt für den Anteil an der Umsatzsteuer, wo der Einnahmeansatz 2002 um rund 140.000 € unterschritten werden wird, und für die Ausgleichszahlung Familienleistungsausgleich, wo Wenigereinnahmen in Höhe von rund 60.000 € gegenüber dem Haushaltsansatz zu verzeichnen sind.

Auch bei den Grundsteuern werden die im Haushalt veranschlagten Einnahmeansätze nicht erreicht werden. Nach dem derzeitigen Stand werden hier die Planansätze um rund 140.000 € unterschritten. Wesentliche Verbesserungen sind bis zum Jahresende nicht mehr zu erwarten.

Bei den großen Einnahme- und Ausgabeblöcken des Einzelplanes 9 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ wird damit in der Jahresrechnung 2002 voraussichtlich ein Fehlbetrag in Höhe von 2,520 Millionen € zu verzeichnen sein.

Bei den übrigen Haushaltsstellen der Einzelpläne 0 –8 wird nach wie vor davon ausgegangen, dass hier der Haushalt 2002 im wesentlichen wie veranschlagt abgewickelt werden wird. In den vergangenen Jahren war es regelmäßig so, dass in diesen Einzelplänen Verschlechterungen durch Verbesserungen an anderer Stelle aufgefangen werden konnten. Maßgebend für das Ergebnis der Jahresrechnung ist hauptsächlich der Einzelplan 9, wo ja auch rund 60 % der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes veranschlagt sind.

Daher ist zu befürchten, dass die Jahresrechnung 2002 im Verwaltungshaushalt mit einem Fehlbetrag von rund 2,5 Millionen €abschließen wird.

1.5. Mahnungen aus dem Verfahren K-IRP
(Vorlagen-Nr.: 526/2002)

Bekanntlich konnten bisher reguläre Mahnungen aus dem Kassenverfahren KIRP nicht produziert werden. Lediglich im August diesen Jahres wurde eine Zahlungserinnerung versandt, die zur Klärung erheblicher Zahlungsströme beigetragen hat. Über die aufgetretenen Probleme wurde berichtet.

In den nächsten Tagen werden von der Stadtkasse alle heute noch ausstehenden Forderungen für die Zeit von Dez. 2001 bis 31.07.2002 angemahnt. Hierbei handelt es sich voraussichtlich um rd. 1000 Mahnungen. Diese Anzahl erscheint im Rahmen vergangener Jahre zu liegen. Eine sorgfältige Prüfung im Vorfeld des Mahnlaufes ergab keine offensichtlichen Fehler. Es kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen noch Klärungsbedarf besteht. Dies war auch im alten Verfahren der Fall.

Im Anschluss daran werden die ausstehenden Forderungen ab 01.08.2002 angemahnt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt dann mit den Mahnungen auf dem Laufenden ist.

2. Anfragen

2.1. Anfrage Nr. 11/2002 derSPD-Stadtratsfraktion vom 19.10.2002
- Anfrage Abwassergebühren -
(Vorlagen-Nr.: 495/2002)

Anfrage:

Die SPD Fraktion im Rat der Stadt Jülich hat am 19.10.2002, hier eingegangen am 24.10.2002, folgende Anfrage gestellt:

„ Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stommel,

zum wiederholten Male berichten die Jülicher Zeitungen über Bürger, die gegen den Bescheid der Stadt Jülich über die Erhebung der Abwassergebühren Widerspruch eingelegt haben.

Den Berichten zufolge sind die Bürger über das Verhalten der Stadt verärgert, weil Sie auf ihre Widersprüche keine Antwort erhalten und der Verdacht nahe liegt, dass die Stadt Jülich das Thema aussitzen will.

Ich bitte in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.11.2002:

1. um einen Bericht zu diesen in den Zeitungen beschriebenen Vorgängen.
Warum erhielten die Bürger keine Antworten?
2. um Auskunft

Wie viele Widersprüche sind bei der Stadt 2002 eingegangen?

Wie viele Klagen sind beim Verwaltungsgericht Aachen eingereicht worden?

Was gedenkt die Verwaltung zu tun um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zur Gebührensatzung wieder herzustellen?“

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

In den letzten Jahren gab es gesteuerte Widerspruchsaktionen im großen Umfang gegen die Steuer- und Gebührenbescheide der Stadt Jülich aus den verschiedensten Gründen. Im Jahre 2002 kam noch hinzu, dass durch die nachträgliche Erhöhung der Steuersätze rd. 13.000 Steuerbescheide von den Mitarbeiterinnen des Steueramtes zusätzlich verarbeitet und versandt werden mussten. Dadurch kommt es im Steueramt zu personellen Engpässen, da bekanntlich eine Personalverstärkung aus finanziellen Erwägungen nicht möglich ist.

90 % der eingegangenen Widersprüche haben nach Ansicht der Verwaltung keine finanziellen Auswirkungen für die Bürger, da die gegen die Rechtmäßigkeit der kalkulatorischen Kosten gerichteten Widersprüche nach Ermessen der Verwaltung keine Aussicht auf Erfolg haben. Die restlichen Widersprüche reklamierten den in der Satzung vorgesehenen verminderten Gebührensatz, da nach § 51 a Landeswassergesetz kein Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Diesen wurde wegen der finanziellen Bedeutung für die Widerspruchsführer Priorität in der Bearbeitung eingeräumt. Bis auf wenige Fälle, die noch der Klärung bedürfen, sind diese Fälle entschieden.

Z.Zt. wird mit Nachdruck daran gearbeitet, alle anderen Widersprüche zu bescheiden.

Zu 2.

Im Jahre 2002 gingen rd. 350 Widersprüche ein. Davon bezogen sich rd. 300 auf die Veröffentlichung des Bundes der Steuerzahler, der die kalkulatorischen Abschreibungen und –Zinsen pauschal monierte. Es ist in Kommentierungen und Rechtsprechung unbestritten, dass die Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert und ein kalkulatorischer Zinssatz von 7 % rechtssicher sind. Im Gegenteil. Die Aufsichtsbehörde hat in der Haushaltsgenehmigung für 2002 nochmals als Grundlage für Abschreibungen in allen kostenrechenden Einrichtungen die Anwendung des Wiederbeschaffungs-zeitwertes gefordert.

Beim Verwaltungsgericht in Aachen ist noch 1 Klage aus Vorjahren anhängig, die darauf gerichtet ist, die sogen. Niederschlagsgebühr, also die versiegelte Fläche, neben dem Frischwassermaßstab einzuführen.

Aus dem Jahre 2002 sind 3 Klagen beim Gericht anhängig, die sich gegen die Höhe der Abwassergebühr richten. In einer Klage ist gleichzeitig die Aussetzung der Vollziehung nach der Abgabenordnung beantragt, über die das Gericht in Kürze entscheiden muss. Es wird in diesem Verfahren kurzfristig zumindest ein rechtlicher Hinweis erwartet, wie das Verwaltungsgericht Aachen die Satzung der Stadt Jülich bewertet.

Zur letzten Frage, was die Verwaltung zu tun bereit ist, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zur Gebührensatzung wieder herzustellen wird folgende Bemerkungen gemacht:

Der Rat hat 1999 entgegen dem Vorschlag der Verwaltung entschieden, eine getrennte Niederschlagsgebühr nicht einzuführen. Gegen diese Entscheidung ist bisher nur 1 Klage aus ganz Jülich vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

Die Höhe der kalkulatorischen Kosten sind nicht verhandelbar. Das die Kanalbenutzungsgebühr in Jülich bei 5,23 € und damit weit über Landesdurchschnitt liegt, ist unbestritten. Dies hängt aber unmittelbar mit dem Neubau der Kläranlage und dem hohen Wert des

Anlagevermögens Abwasser der Stadt Jülich von 103 Mio. €zusammen. Hohe Umweltstandards und gesetzliche Vorgaben haben ihren Preis. Nicht zuletzt der Wegfall der maßnahmenbezogenen Landesförderung von bis zu 70 % erlaubt keinen Vergleich zu anderen Städten, die noch in den Genuss der Landesförderung gekommen sind.

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Jülich in die Abwassersatzung wieder herzustellen wird wegen der Höhe der Gebühr schwierig sein. Politische Aktionen oder nach Erachten der Verwaltung unsachliche Kampagnen wie die des Bundes der Steuerzahler sind da wenig hilfreich.

Um den berechtigten Beschwerden der Bürger auf schnelle Bearbeitung nachzukommen, müsste eine Personalverstärkung stattfinden. Diese Kosten würden aber weiter die Gebühren nach oben treiben. Hier gilt es abzuwägen.

In dem zu 2. genannten Klageverfahren, in dem zugleich Aussetzung der Vollziehung beantragt wurde, ist zu dem Aussetzungsverfahren vom Gericht eine Verfügung eingegangen. Mit dieser Verfügung wird der Stadt Jülich aufgegeben zu der Frage der Homogenität bzw. Inhomogenität der Bebauungsstruktur substantiiert Stellung zu nehmen. Neben dem Anteil der Kosten für Regenwasserentsorgung an den Gesamtabwasserkosten ist die Homogenität ein Faktor zur Frage der Zulässigkeit des Frischwassermaßstabes bei der Abwassergebühr.

3. Teilnahme von Vertretern des Behindertenfachgesprächskreises an Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Schulen, Kultur und Sport
hier: Benennung eines/einer stellv. Sachkundigen Einwohners/Einwohnerin
(Vorlagen-Nr.: 421/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Herr Dietmar Mauermann, Kopernikusstraße 16, Jülich, wird als sachkundiger Einwohner (Vertreter des Behindertenfachgesprächskreises) zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Soziales, Schulen, Kultur und Sport gewählt.

4. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 473/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich ist wie folgt zu erlassen:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 1 zu dieser Niederschrift!“

5. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 476/2002)

Stadtverordneter Köhne bittet um Auskunft, ob es eine Aufstellung über die Altersstruktur in der Feuerwehr gebe.

Ordnungsamtsleiter Kuhn führt hierzu aus, dass diese derzeit erarbeitet und mit der nächsten Ergänzung zum Brandschutzbedarfsplan vorgelegt wird.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der unter Beteiligung der Feuerwehr gemäß § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) erstellte Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Jülich, Stand 23.10.2002, wird zustimmend zur Kenntnis genommen und wie folgt beschlossen:

„Folgt Brandschutzbedarfsplan gemäß Anlage 2 zu dieser Niederschrift!“

6. Aufhebung der Zweckwidmung des Teilstückes des Wirtschaftsweges in der Gemarkung Bourheim Flur 6 Flurstücke 90, 93, 125 und 133
(Vorlagen-Nr.: 464/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Aufhebung der Zweckwidmung des Teilstückes des Wirtschaftsweges Kastanienbusch Gemarkung Bourheim Flur 6 Flurstücke 90, 93, 125 und 133 groß insgesamt 1.057 qm ist einzuleiten.

7. Vermarktung des Baugebietes „Lindenallee“
(Antrag Nr. 32/2002 der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.09.2002)
(Vorlagen-Nr.: 493/2002)

Seitens der SPD-Stadtratsfraktion wurde mit Schreiben vom 27.09.2002 folgender Antrag gestellt:

„Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt

- neue, werbewirksame Wege zu gehen und alle sich bietenden Möglichkeiten der Eigenvermarktung zu prüfen und auszuschöpfen, damit die gesamten Baugrundstücke des Baugebietes Nr. 55 „Lindenallee“ möglichst kurzfristig veräußert werden können.
- Verhandlungen z.B. mit Bauträgersgesellschaften, Genossenschaften oder Investoren aufzunehmen mit dem Ziel, sinnvolle Teilbereiche des Baugebietes (z.B. ein oder zwei Erschließungskarrees) zur eigenen Entwicklung und Vermarktung zu erwerben. Dabei sollten die Möglichkeiten zu Schaffung einer Solarsiedlung und in Verbindung damit oder auch separat, einer hochwertigen Wohnanlage (Beispiel Beethovenpark in Köln) große Priorität eingeräumt werden. Insoweit ist es wichtig, dass parallel zu weiteren Planungsschritten offensive Vermarktungsstrategien auch außerhalb Jülichs und der benachbarten Region zur Anwendung kommen um Bauträger oder Investoren für das Baugebiet zu gewinnen und um ggf. auf Wünsche rechtzeitig eingehen zu können bzw. in die Planung einfließen zu lassen, damit es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommt. Wir erwarten einen ersten Bericht mit entsprechenden Vorstellungen und Vermarktungsstrategien in der November-Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.“

Bürgermeister Stommel fasst nach eingehender Diskussion zusammen, dass Einvernehmen darüber besteht, dass eine adäquate und schnelle Vermarktung des Baugebietes „Lindenallee“ erfolgen soll. Mehrheitlich wird es jedoch nicht für nötig erachtet, den Antrag in der vorgenannten Form zu beschließen. Auch Bürgermeister Stommel bemerkt, dass er nicht für den Antrag stimmen werde, da die Verwaltung die im Antrag formulierten Aspekte berücksichtigt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen

Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion ist somit nicht beschlossen.

8. Anregung/Beschwerde Nr. 14/2002 von Renate und Dieter Buhl vom 10.09.2002 betr. städtische Kiefer auf dem Nachbargrundstück
(Vorlagen-Nr.: 458/2002)

Stadtverordneter Gunia bemerkt, dass er sich die Kiefer angesehen habe und sie nach seiner Meinung nicht schützenswert ist. Er beantragt, den Beschlussvorschlag dahingehend abzuändern, dass die Kiefer gefällt wird und eventuell eine Ersatzbepflanzung vorgenommen wird.

Beigeordneter Schulz erläutert, dass eine Ausnahme von der Baumschutzsatzung nicht vorliegt und dass lediglich eine Befreiung in Frage kommt. Hierzu müsse die Erhaltung des Baumes zu einer nicht zumutbaren Härte führen.

Bürgermeister Stommel stellt den Beschlussvorschlag

„Der Beschwerde wird nicht stattgegeben; die Kiefer ist zu erhalten.“

zur Abstimmung.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen, bei 2 Stimmenthaltungen

Bürgermeister Stommel stellt klar, dass mit der Ablehnung des Beschlussvorschlages der Verwaltung die Kiefer nicht erhalten werden muss und gefällt werden kann.

B. Nichtöffentlicher Teil

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich (TOP 4)
2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Jülich (TOP 5)

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen
der Stadt Jülich vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NW. S. 160), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NW. S. 708), hat der Rat der Stadt Jülich in Ausführung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Übersiedlern - Landesaufnahmegesetz - vom 21.03.1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24) zuletzt geändert durch Gesetz am 29.11.1994 (GV NW 1087) und in der Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24) zuletzt geändert am 29.11.1994 (GV NW S. 1087) in seiner Sitzung am _____ folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich in Jülich beschlossen.

Artikel I

In § 5 Abs. 1, Satz 3 wird der Betrag 5,20 € durch 5,45 € sowie der Betrag von 10,35 € durch 9,70 € ersetzt.

Artikel II

In § 5 Abs. 2, wird der 1. Unterabsatz hinter der Überschrift aufgehoben und erhält folgende Fassung:

„Es wird eine Pauschale von 75,80 €/monatlich/je Person festgesetzt, welche die Strom-, Heiz- und Wasserkosten sowie die Kanalbenutzungsgebühren berücksichtigt.“

Artikel III

In § 5 Abs. 2, wird der 2. Unterabsatz hinter der Überschrift aufgehoben und erhält folgende Fassung:

„Als Pauschale für Stromkosten werden 22,70 € je Person und Monat erhoben:
Die Pauschale für Heizkosten beträgt 21,50 € je Person und Monat, und als Pauschale für Wasserkosten und Kanalbenutzungsgebühren werden 39,85 € je Person und Monat festgesetzt.“

Artikel VI

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Brandschutz- bedarfsplan

Inhaltsverzeichnis:

1.0	Allgemeiner Teil	4
2.0	Darstellung der rechtlichen Grundlagen	6
3.0	Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr	12
4.0	Darstellung der Stadt Jülich	15
4.1	Die Stadt Jülich	15
4.1.1	Geographische Lage der Stadt Jülich.....	15
4.1.2	Infrastruktur.....	16
4.1.3	Lage der Stadt Jülich im Städtedreieck Aachen, Köln, Düsseldorf.....	17
4.1.4	Flächen, Nutzungen.....	19
4.1.5	Topographie.....	19
4.1.6	Verkehrsflächen.....	20
4.1.7	Löschwasserversorgung.....	21
4.1.8	Skizze des Stadtgebietes.....	22
4.2	Risikoanalyse	24
4.3	Szenarien	27
4.4	Forschungszentrum Jülich	28
4.5	Statistik der Feuerwehr	29
4.5.1.	Einsatzstatistiken.....	29
4.5.2.	Einsatzfahrzeiten / Alarmzeiten.....	30
4.6	Einsatzstatistik Rettungsdienst	31
5.0	Schutzzielefestlegung	33
5.1	Zielerfüllungen	36
5.1.1.	Schematische Darstellung des Erreichungsgrades.....	36
5.1.2.	Mannschaftsstärke - Soll / Ist Vergleich.....	37
5.1.3.	Fahrzeugbestand bis 2024.....	38
5.1.4.	Gerätehauszustand.....	39
6.0	SOLL - Struktur	41
6.1	Funktionsstärke	41
6.2	Hilfsfristen	42
6.3	Erreichungsgrad	42
7.0	IST - Struktur	44
7.1	Feuerwehrangehörige	44
7.2	Fahrzeugbestand	45
7.3	Feuerwehrgerätehäuser	46
7.4	Bildmaterial (Gerätehäuser mit Fahrzeugen)	47
7.4.1.	Löschzug 1 - Innenstadt.....	47
7.4.2.	Löschzug 2 - Bourheim, Kirchberg, Selgersdorf.....	48
7.4.3.	Löschzug 3 - Barmen, Broich, Koslar.....	49
7.4.4.	Löschzug 4 - Güsten, Mersch, Pattern.....	50
7.4.5.	Löschzug 5 - Lich Steinstraß, Stetternich, Welldorf.....	51
7.5	Material	52
7.5.1.	Atemschutz.....	52
7.5.2.	Alarmierung.....	52
7.5.3.	Handfunkgeräte - 2m Band.....	52
7.5.4.	Fahrzeugfunkgeräte - 4m Band.....	52
7.5.5.	Stromerzeuger.....	52
7.5.6.	Persönliche Schutzbekleidung.....	52
7.5.7.	Führerscheine.....	52



7.5.8. Lage.....	52
8.0 Vergleich der Strukturen.....	55
8.1 Mannschaftsstärke - Soll / Ist Vergleich.....	55
8.2 Feuerwehrgerätehäuser	56
8.3 Personal und Ausbildung.....	57
8.4 Fahrzeugvergleich	58
9.0 Maßnahmen.....	60
9.1 Technik.....	60
9.2 Organisation.....	61
9.3 Personal.....	61
9.4 Handlungsalternativen.....	61
10.0 Regelmäßige Fortschreibung.....	63
10.1 Wesentliche Änderungen	63
11.0 Anhang.....	64
11.1 Stichwortverzeichnis	64
11.2 Feuerwehrtechnisches Glossar	65
12.0 Notizen.....	67

Register 01

- Allgemeiner Teil

1.0 Allgemeiner Teil

Der Brandschutzbedarfsplan soll den Verantwortlichen aus Rat, Verwaltung und der Wehrführung als Entscheidungsgrundlage dienen, wie viel Personal, Gerätschaften und Fahrzeugen für den notwendigen Brandschutz tatsächlich in den nächsten Jahren für die Stadt Jülich benötigt werden.

Eine elementare Aussage eines Bedarfsplanes muss die Feststellung sein, dass die Bemessung einer Feuerwehr primär eine rein politische Entscheidung ist. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen sind die wichtigsten Einflussgrößen auf den Sicherheitsstandard, den die Feuerwehr dem Bürger bieten kann. Den politischen Entscheidungsträgern muss also ein Beurteilungskriterium an die Hand gegeben werden, das die Bewertung ihrer Entscheidungen (z.B. zur Verfügungsstellung von Haushaltsmittel) ermöglicht.

Der Brandschutzbedarfsplan sollte die folgenden Fragen beantworten:

- a) Was kann passieren, und welche Aufgaben sind dann zu bewältigen ?
- b) In welcher Qualität soll die Feuerwehr die Aufgaben erledigen ?
- c) Wie ist die Feuerwehr zur Zeit aufgebaut ?
- d) Wie leistungsfähig ist die Feuerwehr mit dieser Struktur ?
- e) Was kosten Alternativen ?

Register 02

- Darstellung der rechtlichen Grundlagen

2.0 Darstellung der rechtlichen Grundlagen

1. Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122)
2. Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458/SGV NW 215)2
3. Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) - Artikel 1 Zivilschutzgesetz (ZSG)
4. Landesbauordnung Nordrhein - Westfalen (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218 SGV. NW 232)
5. Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NW), RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 24.1.1997 - II A 3 - 100/85
6. Sonderbauverordnungen
 - Geschäftshausverordnung (**GhVO**) vom 22. Jan. 1969 (GV. NW. S. 168/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
 - Versammlungsstättenverordnung (**VStättVO**) vom 01. Juli 1969 (GV. NW. S. 548/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
 - Garagenverordnung (**GarVO**) vom 02. Nov. 1990 (GV. NW. S. 600/SGV. NW 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
 - Krankenhaus bauverordnung (**KhBauVO**) vom 21. Febr. 1978 (GV. NW. S. 154/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
 - Gaststättenbauverordnung (**GastBauVO**) vom 09. Dez. 1983 (GV. NW. S. 232/SGV. NW 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
 - Hochhausverordnung (**HochhVO**) vom 11. Juni 1986 (GV. NW. S. 522/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
 - Bauaufsichtliche Richt. F. Schulen (**BASchulR**), RdErl. d. IM vom 19.06.1975 - VA 3 - 170 (SMBI. NW. S. 2591/SMB1. NW 23213)

7. Weitere Erlasse

Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden Gem. RdErl. d. Innenministeriums - 11 C 2 - 4.131-5 - u. d. Kulturministeriums -1C 4.36/86/0 Nr. 278/94 - v. 03.08.1994 (MBI. NW. S. 1295; SMBI. NW. 2130)

8. Schutzzieldefinition der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren des Landes NW (AGBF - NW)

Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF - NW als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann.

Siehe dazu auch: Empfehlungen zum Brandschutz für Flugplätze in Nordrhein - Westfalen und andere Sonderbauten für große Menschenansammlungen, Bericht - Teil I und II.

Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein - Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein - Ruhr - Flurhafen Düsseldorf, Juli 1997.

Zu 1. FSHG:

§ 1 Aufgaben der Gemeinden und Kreise

Gemeinden:

Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr, Maßnahmen zur Verhütung von Bränden, Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung.

Kreise und kreisfreie Städte:

Leitung und Koordinierung von Großschadensereignissen, Unterhaltung von Leitstellen sowie Leitungs- und Koordinierungseinrichtungen zur Bekämpfung von Großschadensereignissen

Kreise:

Unterhaltung von Einrichtungen soweit überörtlicher Bedarf

Für Großschadensereignisse zuständige Behörden sowie mitwirkende Einheiten:

Aufgaben zum Bevölkerungsschutz vor Gefahren und Schäden im Verteidigungsfall § (11 Abs. 1 ZSG)

- § 2 Einsatz der Feuerwehren auf Bundesautobahnen, Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken
- § 4 Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung
- §§ 5 - 8 Aufgabenbereich Vorbeugender Brandschutz
- § 5 Beteiligung der Brandschutzdienststellen aufgrund baurechtlicher Vorschriften
- § 6 Brandschau
- § 7 Brandsicherheitswachen
- § 8 Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe
- §§ 9 - 14 Die Gemeinden halten öffentliche Feuerwehren (Berufs- und/oder Freiwillige Feuerwehren bzw. Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften) vor
- § 15 Werkfeuerwehren
 - (3) Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben durch öffentliche Feuerwehren
 - (4) Einsätze und Brandschauen in Betrieben mit Werkfeuerwehren
- § 17 Einsatz im Rettungsdienst

- § 21 Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst. (1) Kreise und kreisfreie Städte unterhalten eine ständig besetzte Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst, Ausstattung zur Bewältigung von Großschadensereignissen. (2) Aufschaltung des Notrufs auf ständig besetzte Feuerwachen von mittleren und großen kreisangehörigen Städten.

- § 22 Vorbereitung für Schadens- und Großschadensereignisse
 - (1) Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen und Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie besonders gefährliche Objekte.
 - (2) Einrichtung einer Leitungs- und Koordinierungsgruppe.

(Grundlage für Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans)

- § 23 Ausbildung, Fortbildung und Übungen
- § 24a Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 25 Überörtliche Hilfe
- § 31 Auskunftsteile

Zu 2. RettG:

- § 1 Aufgaben der Gemeinden und Kreise
- § 4 Besetzung von Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen
 - (1) Gesundheitliche und fachliche Eignung des Personals
 - (3) u. (4) Krankentransport mindestens ein Rettungssanitäter und ein Rettungshelfer
 - Notfallrettung mindestens ein Rettungsassistent und ein Rettungssanitäter
- § 5 Verhalten des Personals
 - (5) Das in Notfallrettung und Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal hat jährlich an einer mindestens 30stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen.
- § 6 Aufgabe des Rettungsdienstes, Träger
 - (1) Kreise und kreisfreie Städte sind als Träger für die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes zuständig.
 - (2) Aufgaben der großen und mittleren kreisangehörigen Städte als Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.
 - (3) Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.
- § 7 Einrichtungen des Rettungsdienstes
 - (1) Träger errichtet und unterhält eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für Feuerschutz- und Katastrophenschutzaufgaben (Großschadensereignisse) zusammenzufassen ist und sorgt für die im Bedarfsplan nach § 13 RettG festgelegte Zahl von Rettungswachen.
 - (3) Vorkehrungen für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (Bestellung leitender Notärzte).
- § 8 Leitstelle - Zentraler Krankenbettennachweis
 - (1) Aufgaben und fachliche Besetzung der Leitstelle (Qualifikation RettAss)
- § 9 Rettungswachen
 - (1) Aufgaben und Ausstattung von Rettungswachen
- § 13 Bedarfspläne
 - (1) Kreise und kreisfreie Städte haben Bedarfspläne aufzustellen.
 - (3) In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen sowie die Zahl der benötigten Krankenkraftwagen und Notarzt - Einsatzfahrzeuge festzulegen.

Zu 3. ZSG:

- § 1** Aufgaben des Zivilschutzes
(1) Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten usw. durch nichtmilitärische Maßnahmen vor Kriegseinwirkungen sowie Beseitigung oder Milderung der Folgen.
(2) Zum Zivilschutz gehören insbesondere
1. der Selbstschutz,
 2. die Warnung der Bevölkerung,
 3. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11
- § 2** Auftragsverwaltung
- § 5** Selbstschutz
(1) Den Gemeinden obliegt Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie der Behörden und Betriebe.
- § 6** Warnung der Bevölkerung
- § 11** Einbeziehung des Katastrophenschutzes
(1) Nach Landesrecht mitwirkende Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr.
- § 12** Ausstattung
Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC - Schutz usw.
- § 14** Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

Zu 4. BauO NW:

- § 54** Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung
(1) Besondere Anforderungen oder Erleichterungen für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung können gestellt werden.
(2) Anforderungen oder Erleichterungen können sich insbesondere erstrecken auf Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen
(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten insbesondere für
1. Hochhäuser
 2. Verkaufsstätten usw. bis 12.
- § 72** Behandlung des Bauantrages
(7) Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen... Im Hinblick auf... den Brandschutz einer baulichen Anlage sind Bescheinigungen über die Prüfung der entsprechenden Nachweise und Bauvorlagen erforderlich.

Zu 5. VVBauO NW:

- 54** Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (§ 54)
54.33 Beteiligung der Brandschutzdienststellen
72 Behandlung des Bauantrages (§ 72)



72.722 Aufgaben der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes:
...die brandschutztechnisch geprüften Bauvorlagen haben den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle zu entsprechen.

Zu 6. Sonderbauverordnungen:

Aussagen zur Brandschau und anderen wiederkehrenden Prüfungen sowie zu Feuersicherheitswachen.

Zu 7. Weitere Erlasse:

Aussagen zu Schulalarmproben und Brandschutzerziehung.

Zu 8. Schutzzieldefinition der AGBF:

Aussagen zur Qualität der Brandbekämpfung in Bezug auf Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad.

Register 03

- Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr

3.0 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgabenzuweisung obliegt der Organisationshoheit der Kommune. Folgende Aufgaben werden in der Regel von der Feuerwehr wahrgenommen:

- Bekämpfung von Schadenfeuer
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen
Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, daneben auch das Bergen von Verstorbenen, Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann.
- Ständige überörtliche Bereitstellung der Drehleiter zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges für die Stadt Linnich und die Nachbargemeinden des nördlichen Kreisgebietes.
- Wartung, Prüfung und Pflege der persönlichen und sächlichen Ausrüstungsgegenstände.
- Ausbildung und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.
- Mitwirkung von Brandschutz- oder ABC - Einheiten im Zivilschutz.
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet und der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen.
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften (Sonderbauverordnungen).
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten von Bränden sowie die Möglichkeit der Selbsthilfe.
- Brandschutzerziehung
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen.
- Beteiligung bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährdete Objekte.
- Aus- und Fortbildung, Übungen.
- Durchführung der Grundausbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Alarmübungen.
- Einsatzleitung bei Großschadensereignissen.
- Durchführung oder Beteiligung bei der Brandschau.
Brandschauptpflichtig sind Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße Brand- oder explosionsgefährdet oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind. Insbesondere auch Gebäude gem. Sonderbauverordnung.

Zusätzliche Aufgaben

Bereich hauptamtliche Kräfte

- Besetzung der Feuerwehreinsatzzentrale
 - Alarmierung der freiwilligen Einsatzkräfte im Stadtgebiet Jülich
 - Leitung und Koordinierung von Einsätzen
 - Datenpflege im Einsatzleitrechner
 - Verständigung der Bereitschaftsdienste für das Ordnungsamt, Kläranlage, Betriebshof, Tiefgarage
 - Überwachung der Tiefgarage über Kontrollmonitore
- Wartung und Pflege der Feuerwehrfahrzeuge
- Wartung und Pflege von Atemschutzgeräten und Atemanschlüssen
- Schlauch- und allgemeine Gerätepflege
- Kleiderkammer
- Aufschaltung von Brandmeldeanlagen.
- Abnahme und Funktionskontrolle von Brandmeldeanlagen.

Bereich Service

- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen.
- Beratungstätigkeiten, Planbesprechungen.
- Brandschutz- und Räumungsübungen, Unterweisungen, Schulungen.
- Überprüfung der Löschwasserentnahmestellen.
- Überprüfung von Flächen für die Feuerwehr.

Bereich Aus- und Fortbildung

- Grundausbildung - Truppmann, Sonderausbildungen
- Koordinierung / Durchführung interne / externe Ausbildung.
- Mitwirkung bei überörtlichen Ausbildungsstellen, Arbeitskreisen.
- Ausbildung externer Kräfte anderer Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehr, Werkfeuerwehr), städt. Bedienstete, Firmenangehörige und andere Personen (Handhabung von Löschgeräten, Brandschutzaufklärung)

Technische Logistik

- Bauunterhaltung der Gerätehäuser durch Eigenleistung

Weitere freiwillige Aufgaben

- Umzüge, Teilnahme als „Verein“
- Feuerwehrverbandsveranstaltungen
- Martinzugbegleitung
- Sicherheitsdienste bei Feuerwerken
- Kranzniederlegungen (Ehrenfriedhof)
- Ordnungsdienst bei Veranstaltungen und Umzügen
- Begleitung von Prozessionen

Register 04

- Darstellung der Stadt Jülich

4.0 Darstellung der Stadt Jülich

4.1 Die Stadt Jülich

4.1.1 Geographische Lage der Stadt Jülich

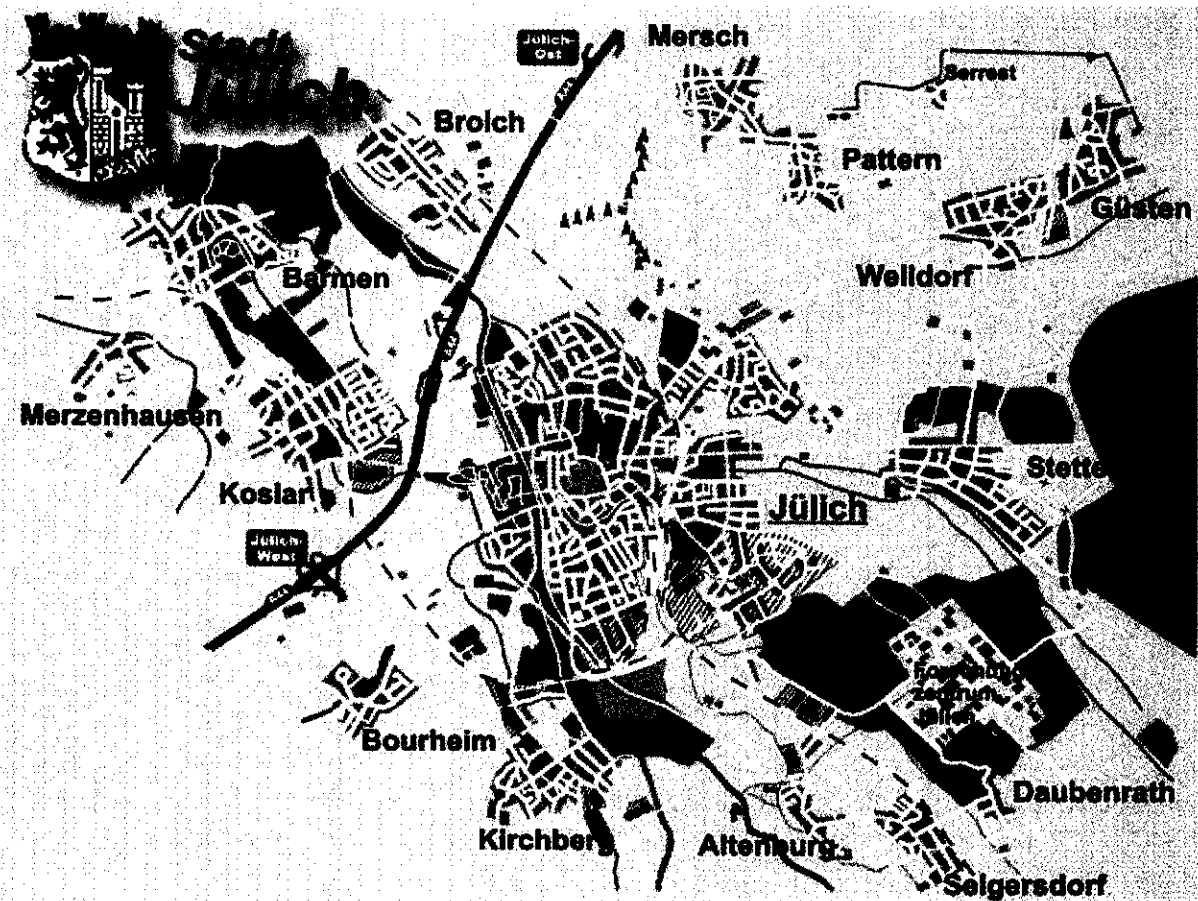
Die Stadt Jülich liegt im nördlichen Bereich des Kreises Düren (NRW), mitten im Städtedreieck Köln - Aachen - Düsseldorf.

Begrenzt wird das Stadtgebiet Jülich im Norden von der Stadt Linnich, im Osten von der Gemeinde Niederzier, im Süden von der Gemeinde Inden und im Westen von der Gemeinde Aldenhoven.

Nördliche Breite 50 ° 50 30"
 Östliche Länge 6 ° 21 30"

Höhe 83 m NN

Die größte Ausdehnung von Ost nach West beträgt 13,3 Km. Die größte Ausdehnung von Nord nach Süd beträgt 10,9 Km.



4.1.2 Infrastruktur

Die Stadt Jülich besteht neben der Kernstadt aus den Stadtteilen Altenburg, Barmen, Broich, Bourheim, Dauenrath, Güsten, Koslar, Lich Steinstraß, Mersch, Merzenhausen, Pattern, Stetternich, Weildorf.

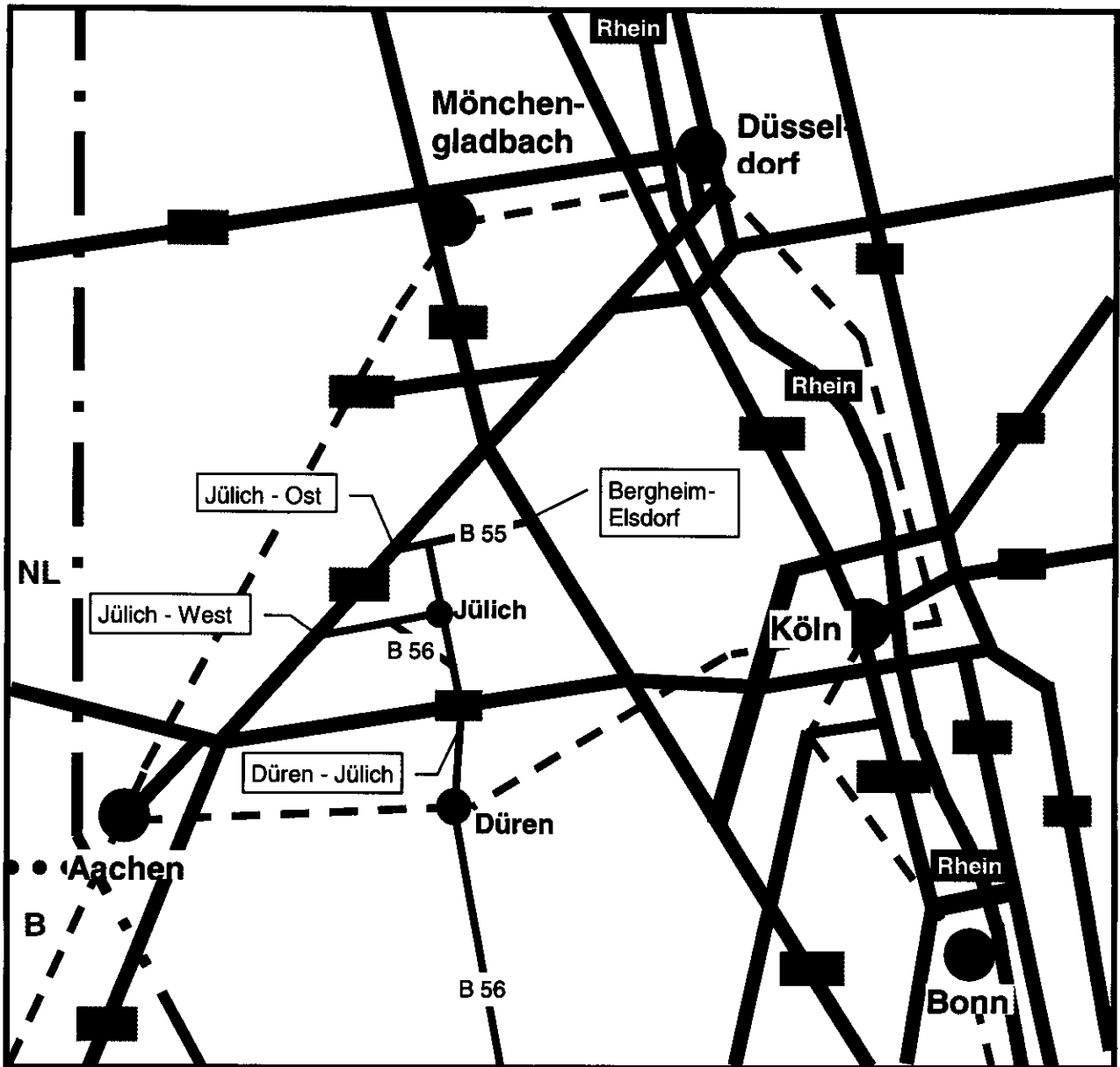
Die Bundesautobahn BAB 44 verläuft mit den Anschlussstellen Koslar und Mersch durch das Stadtgebiet. Im südöstlichen Stadtbereich, dem Stetternicher Forst ist das Forschungszentrum Jülich angesiedelt, im Osten wird das Stadtgebiet durch den Tagebau Rheinbraun begrenzt.

Neben der papier- und kunststoffverarbeitenden Industrie ist auch das System Instandsetzungswerk der Bundeswehr im Südosten der Stadt vertreten. Mehrere Gewerbegebiete z.B. Gewerbegebiet Heckfeld, Steffensrott, Königskamp 1, Königskamp 2 runden das Stadtbild ab. Der Einzelhandel ist im wesentlichen im Stadtkern u.a. besonders im Bereich der Kölnstr., Düsseldorfer Str., Poststr., Marktstr., Große Rurstr. und Kleine Rurstr. vertreten.

Im Stadtzentrum untergebracht ist das Malteser Krankenhaus mit Intensivstation, das Seniorenwohnheim in der Berliner Straße, das Altenwohnheim Hildegardisstift in der Merkatorstraße. Ferner stehen mehrere Ärztehäuser zur Verfügung.

Als Freizeiteinrichtungen stehen zur Verfügung: Hallenbad, Freibad, Sportplätze, Tennisplätze, Reithalle, Sporthallen, der Brückenkopfpark mit Kleintierzoo und Freigehege, Ruruferradweg, Schlossplatz.

4.1.3 Lage der Stadt Jülich im Städtedreieck Aachen, Köln, Düsseldorf



Einwohner

Stadtbezirk	1. Wohnsitz Stand: 30.06.2002	2. Wohnsitz Stand: 30.06.2002
Jülich	17524	1789
Altenburg	199	11
Barmen	1402	102
Bourheim	870	49
Broich	1158	83
Daubenrath	267	9
Güsten	1067	44
Kirchberg	1798	83
Koslar	2894	170
Lich Steinstraß	1278	68
Mersch	792	54
Merzenhausen	345	24
Pattern	488	24
Selgersdorf	817	40
Stetternich	1711	147
Welldorf inkl. Serrest	1459	69
Gesamt	34069	2766

Öffentliche Verkehrsmittel

Bus (BVR)	Jülich - Aachen Jülich - Düren
Dürener Kreisbahn	Linnich - Jülich - Düren, Haltepunkte: Broich, Jülich, Jülich Nord, Jülich Süd, Selgersdorf
Regionalverkehr Köln	Jülich - Köln
Flughäfen:	Düsseldorf, Köln, Mönchengladbach, Maastricht (NL),

Entfernung zu den Städten:

Aachen	25 km	Düren	20 km
Düsseldorf	50 km	Heinsberg	27 km
Hückelhoven	20 km	Linnich	13 km
Köln	50 km	Mönchengladbach	30 km

Pendlerbewegung

Beschäftigte am Wohnort	Beschäftigte am Arbeitsort	Wohnort gleicher Arbeitsort	Auspendler	Einpendler	Zahl der Betriebe
10584	12706	5053	5531	7653	842

Einflüsse sind die Pendlerbewegungen, von und nach Jülich, das Forschungszentrum Jülich und die Fachhochschule.

4.1.4 Flächen, Nutzungen

Stadtbezirk	Wohnbebauung in ha	Gewerbebauflächen in ha	Mischbereiche in ha
Jülich	320,3	142,7	26,4
Altenburg	0,9	0	3,4
Barmen	19,5	0	11,8
Bourheim	5,7	6,4	8,3
Broich	16,8	0	16,3
Daubenrath	0	0	7,2
Güsten	15,6	0	7,4
Kirchberg	31,9	16,8	8,3
Koslar	141,1	7,2	24,0
Mersch	10,3	0	8,9
Merzenhausen	1,4	0	5,6
Pattern	1,4	0	11,2
Selgersdorf	11,3	0	6,2
Stetternich	35,6	2,1	3,6
Welldorf	11,1	4,5	22,1
Gesamt	622,9	179,7	170,7

4.1.5 Topographie

Höchster Punkt von Jülich ist 110 m und liegt in Bourheim. Der tiefste Punkt mit 70 m befindet sich in Barmen.

Stadtbezirk	Höhenlage in m über NN
Jülich	79,00 - 107,00
Altenburg	91,00
Barmen	70,00 - 82,00
Bourheim	101,00 - 112,00
Broich	72,00 - 85,00
Daubenrath	93,00
Güsten	93,00
Kirchberg	83,00 - 110,00
Koslar	78,00 - 95,00
Mersch	100,00
Merzenhausen	89,00
Pattern	96,00
Selgersdorf	93,00
Stetternich	87,00 - 105,00
Welldorf	97,00

4.1.6 Verkehrsflächen

Die Nord - Süd Achse der Kernstadt verläuft von der „Gereonstraße“ im Süden bis zur Straße „An den Aspen“ im Norden. Ihre Länge beträgt 3,7 Km.

Die Ost - West Achse der Kernstadt verläuft vom „Ulmenweg“ im Osten bis zum „Niersteiner Weg“ im Westen. Ihre Länge beträgt 2,4 Km.

An überörtlichen Verkehrsflächen finden wir im Stadtgebiet Jülich Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie die Bundesautobahn BAB 44

Bundesautobahn BAB 44 Aachen - Neuss (mit den Anschlussstellen Jülich - West und Jülich - Ost)

Entfernung zur Bundesautobahn 44
 Ab- / Auffahrt Jülich - West (Koslar) ca. 2,5 Km
 Ab- / Auffahrt Jülich - Ost (Mersch) ca. 7,0 Km

Bundesstraßen B 55 Jülich - Bergheim
 B 56 Jülich - Düren

Landstraßen L 14 Kirchberg - Koslar - Merzenhausen
 L 12 Stetternich - Welldorf
 L 136 Aldenhoven - Jülich - Stetternich
 L 213 Welldorf - Güsten - Rödingen
 L 228 Aldenhoven - Jülich - Linnich
 L 241 Inden - Jülich - Titz
 L 253 Linnich - Jülich
 L 264 Stetternich - Hambach - Merzenich
 L 366 Jülich - Linnich

Kreisstraßen K 6 Koslar - Barmen - Merzenhausen - Ederen
 K 8 Welldorf - Serrest - Spiel
 K 13 Selgersdorf - Hambach
 K 15 Broich - Koslar
 K 37 Serrest - Güsten - Rödingen

Stadtstraßen Hauptverkehrsstraßen sind die Aachener Landstraße, Große Rurstraße, Linnicher Straße, Neusserstraße, Römerstraße, Bahnhofstraße, Dürener Straße, Wymarstraße, Teichstraße, Adenauerstraße, Altenburgerstraße, Kirchstraße, Alte Dorfstraße, Kreisbahnstraße, Hasenfelderstraße, Welldorfer Straße, Alte Reichsstraße, Kreuzstraße, Wolfshovener Straße, Güstener Straße, Jülicher Straße

Bahnanlage: Die Dürener Kreisbahn GmbH nutzt das Schienennetz von Jülich nach Linnich und von Jülich nach Düren mit Haltepunkten in Jülich, Jülich - Nord, Jülich - Süd und Selgersdorf. Das Forschungszentrum Jülich besitzt zu diesem Schienennetz einen Gleisanschluss. Des weiteren besteht ein Schienennetz von Jülich nach Puffendorf, welches derzeitig teilweise stillgelegt wurde.

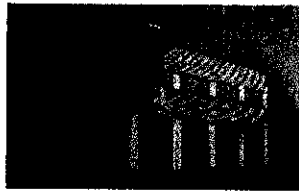
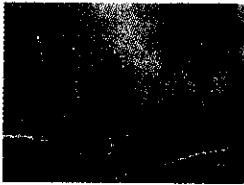
Verkehrseinflüsse: Veranstaltungsbedingte Verkehrseinflüsse gibt es zu Stadtfesten, Kirmes, zu Karnevalsumzügen und beim Schützenumzug.

4.1.7 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist als Grundschutz vorhanden. Im Stadtgebiet Jülich ist ein ausreichendes Hydrantennetz, bezüglich der jetzigen Nutzung, vorhanden.

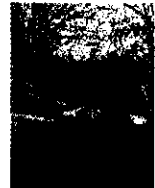
Im Stadtgebiet Jülich stehen mehrere offene Wasserentnahmestellen zur Verfügung. Im Einsatzfall kann aus der Rur, der Inde, dem Eilbach, dem Mühlenteich, 2 Baggerseen (Kirchberg + Barmen) und dem Merzbach Löschwasser entnommen werden.

Die Löschwasserversorgung muss in den feuerwehrelevanten Bereichen (Autobahn, Wald, Freiflächen) durch die wasserführenden Löschfahrzeuge, hier insbesondere Tanklöschfahrzeuge sichergestellt werden. Die Standorte der Tanklöschfahrzeuge sind, Jülich, Kirchberg, Koslar und Stetternich. Somit stehen für den Ersteinsatz in diesen Gebieten ca. 10.000 Liter Wasser zur Verfügung. Dies reicht für den Einsatz von 3 C-Rohren (Abgabe 100 Liter) für rund 30 Minuten.



Risikoanalyse

Die folgenden Seiten zeigen Anhand von einigen Beispielen Objekte und Schadensereignisse im Stadtgebiet Jülich und die damit verbundenen Risiken bei Einsätzen der Feuerwehr für Einsatzkräfte und die Bevölkerung.





4.2 Risikoanalyse



Im Bild:
Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person.
Technische Hilfeleistung nach Verkehrsunfall.

Hier zu sehen:
Fahrzeug hatte sich überschlagen und musste mit Hilfe von Hebekissen und Rüstholz angehoben bzw. unterbaut werden. Die Öffnung der Türen erfolgte mit dem hydraulischen Spreizer.

© M. Horrig

Die technische Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen umfasst Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, und Sachwerte.

Unter dem Begriff Retten versteht man :

1. Durch lebenserhaltende Sofortmaßnahmen die Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen (Herz, Kreislauf, Atmung)
2. Das Befreien aus einer lebensbedrohlichen Zwangslage durch technische Rettungsmaßnahmen



Im Bild: Sturmschaden.
Bei Sturmschäden, wie hier zu sehen, wird die Feuerwehr alarmiert, um Straßen und Wege für den Verkehr bzw. Rettungsdienste frei zumachen.

© M. Horrig



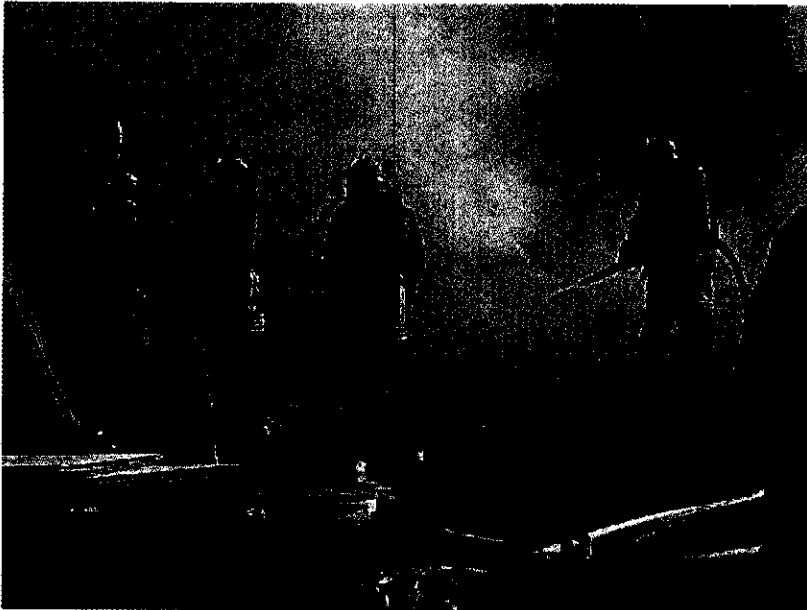
Im Bild: GSG Einsatz.
Nach dem Austreten von Ammoniak aus einer Klimaanlage bei den Stadtwerken in Jülich, musste die Feuerwehr das Leck abdichten bzw. die bereits austretene Menge aufnehmen und entsorgen

© M. Horrig



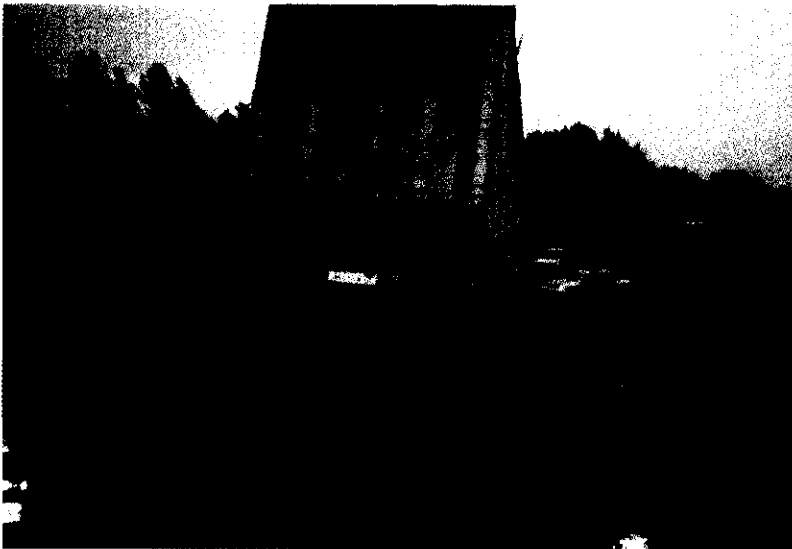
Im Bild: Nachlöscharbeiten.
Beim Brand einer Sauna, hat sich das Feuer auch auf andere Räume ausgebreitet. Hier werden noch vorhandene Brandnester abgelöscht.

© M. Horrig



Im Bild: Brand eines Flachdaches.
Durch Dachdeckerarbeiten kam es im
Jülicher Norden zu einem ausgedehnten
Brand eines Flachdachs.
Näheres siehe Abschnitt 4.3

© M. Horrig



Im Bild: Verkehrsunfall mit LKW.
Einsatzabschnitt der Bundesautobahn
44 von den Anschlussstellen Aldenho-
ven bis zum Autobahnkreuz Jackerath
sorgt auch für spektakuläre Unfälle.

© M. Horrig

4.3 Szenarien

Schilderungen von realen Einsätzen in der Vergangenheit im Stadtgebiet Jülich:

Im Jahr 1989 verunglückte auf der Bundesautobahn 44 zwischen den Anschlussstellen Aldenhoven und Alsdorf ein Tanklastzug mit flüssigem Äthylen. Aus einem durch den Unfall beschädigten Überdruckventil trat das Gas aus. Neben dem Löschzug 1 waren die Lg. Koslar, die Feuerwehr Aldenhoven, der Messzug der Feuerwehr Niederzier, Fahrzeuge der Kreisbrandschutzzentrale und Fahrzeuge der Werkfeuerwehr Akzo Chemie im Einsatz. Um das hochentzündliche Gas in einen Ersatztankwagen umzufüllen wurde von der Werkfeuerwehr der Bayer AG die TUIS Stufe 3 (TUIS = Transport- und Hilfeleistungssystem des Verbandes der Chemischen Industrie) in Anspruch genommen. Da der Einsatz über mehr als 24 Stunden dauerte wurde das Einsatzpersonal durch das DRK Jülich gepflegt.

1993 kam es in einem papierverarbeitendem Betrieb in der Innenstadt Jülich zum Brand eines Rohstofflagers. In dieser ca. 3000 m² großen Lagerhalle verbrannte der komplette Lagerbestand für die Produktion. Zur Brandbekämpfung wurde die komplette Feuerwehr Jülich sowie Einheiten des Kreises Düren, der Feuerwehr Langerwehe, der Messzug der Gemeinde Niederzier sowie das Technische Hilfswerk alarmiert. Da die komplette Lagerhalle leergefahren werden musste, wurden die brennenden Papierrollen zu einem geeigneten Lagerplatz gebracht und dort dann abgelöscht. An der Einsatzstelle sowie am Lagerplatz war eine Brandwache erforderlich. Dadurch zog sich dieser Einsatz über 4 Tage hin. Die Verpflegung der Einsatzkräfte wurde durch das Deutsche Rote Kreuz sichergestellt.

Im Jahre 1994 kam es im Jülicher Heckfeld zu einem Wohnungsbrand. Beim Vorgehen des 1. Angriffstrupps fand dieser im Flur des 1. Obergeschosses eine ältere Frau deren Körper über ca. 70 % Verbrennungen aufwies. Nach der Erstversorgung durch den Rettungsdienst wurde die Verletzte einer Spezialklinik zugeführt, wo sie jedoch kurze Zeit später verstarb. Den eigentlichen Brand in der Wohnung wurde durch 4 Trupps unter Atemschutz relativ schnell unter Kontrolle gebracht.

Im August des Jahres 1996 kam es vermutlich durch Brandstiftung zum Brand eines Reifenlagers. In der Nähe des Jülicher Bahnhofs brannten mehrere 10.000 Altreifen. Durch die Feuerwehr Jülich (Löschzug Stadtmitte + 6 weitere Löschgruppen), Fahrzeuge des Kreises Düren und des Erftkreises, Einheiten der Feuerwehren Düren und Titz wurde ein massiver Schaumangriff mit mehreren Schaum- Wasserwerfern durchgeführt. Der Messzug der Feuerwehr Niederzier führte an der Einsatzstelle Luftmessungen durch, die zu einem negativen Ergebnis führten. Nach einer Einsatzzeit von ca. 12 Stunden war der Einsatz für die letzten Einsatzkräfte beendet.

1998 wurde die Feuerwehr in einem Zeitraum von nur 5 Monaten zu insgesamt 12 Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen alarmiert. Bei diesen Unfällen mussten insgesamt 16 Personen aus ihren Fahrzeugen befreit werden. Von diesen 16 Personen konnten nur noch 8 Menschen lebend gerettet werden.

Im Jahr 2000 kam es durch Arbeiten einer Dachdeckerfirma zum Brand eines Flachdaches eines Wohnblocks im nördlichen Teil der Innenstadt. Da sich das Feuer durch eine Zwischendecke fraß, war das Lokalisieren des eigentlichen Brandherdes sehr schwierig. Durch die sehr starke Rauchentwicklung waren die Arbeiten auf dem Dach nur unter Atemschutz möglich. Um hierfür genügend Atemschutzgeräteträger zur Verfügung zu haben, kamen im Verlauf des Einsatzes zusätzlich zum Löschzug Innenstadt weitere 5 Löschgruppen zum Einsatz. Eine Betreuung der Bewohner wurde durch das DRK Jülich sichergestellt.

Am 12. Juni 2002 kam es zu einem schrecklichen Brandeinsatz im Osten der Innenstadt im Eschenweg. Dort wütete ein Vollbrand in einem Wohnhaus, welches von einer 6 köpfigen Familie bewohnt wurde (Vater, Mutter und 4 Töchter). Beim Eintreffen der ersten Feuerwehrkräfte stand das Gebäude bereits in Vollbrand. Der Familienvater konnte sich selbst mit schweren Brandverletzungen aus dem Gebäude retten. Im Gebäude wurden jedoch noch 2 weitere Personen vermisst. Durch einen massiven Einsatz des Löschzuges 1 Innenstadt, der unterstützt wurde vom Löschzug 2, bestehend aus den Löschgruppen Kirchberg, Bourheim und Selgersdorf, konnten die beiden vermissten Personen (Mutter und jüngste Tochter) aus einer Dachöffnung des Gebäudes geborgen werden. Leider konnte von den vor Ort befindlichen Notärzten nur noch der Tod dieser beiden Personen festgestellt werden. Unterstützt wurde die Feuerwehr durch mehrere Rettungswagen, Notärzte, 3 Rettungshubschraubern, dem Einsatzkräftenachsorgeteam (Seelsorger) und dem technischen Hilfswerk. Aufgrund seiner schweren Brandverletzungen starb der Familienvater wenige Tage später in einem Krankenhaus.

4.4 Forschungszentrum Jülich

Die Forschungsschwerpunkte im Forschungszentrum liegen im Bereich der Materialforschungszentrum, Umweltforschung, Informationstechnik, Energietechnik und Lebenswissenschaften.

Im Forschungszentrum Jülich sind zur Zeit ca. 4000 Personen beschäftigt.

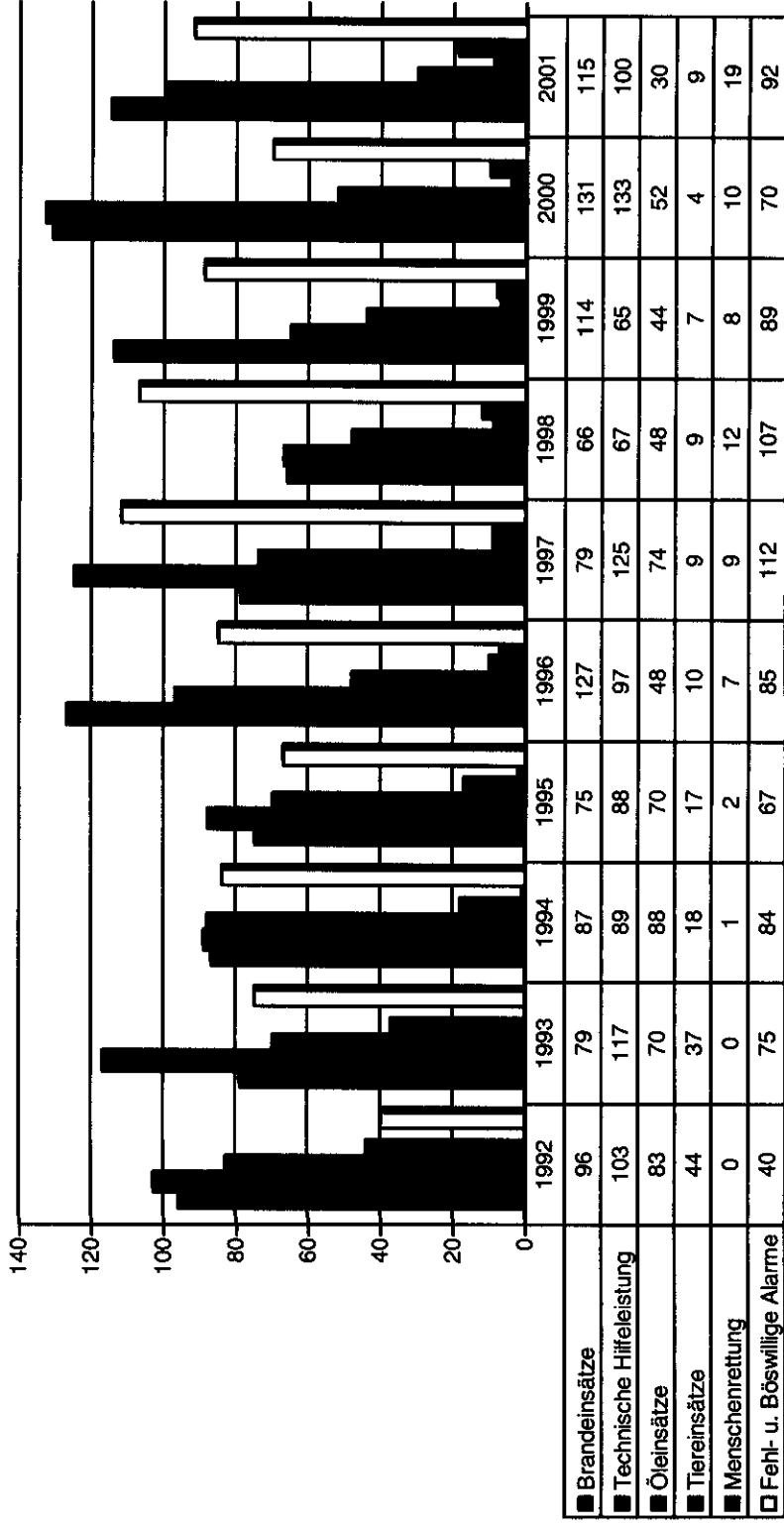
Alle Gebäude und Institute befinden sich in einem gesicherten Gelände. Der Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr sichergestellt. In größeren Schadensfällen rückt die Freiwillige Feuerwehr Jülich, auf Anforderung zur Unterstützung der Werkfeuerwehr aus.

Risiko:

Bei Schadensfällen besteht neben der Kontamination bzw. Inkorporation von Personen der Verlust oder die Zerstörung hochwertiger Gebäude und Anlagen, die Gefahr der Freisetzung von radioaktiven Stoffen, der Zerstörung hochwertiger Geräte und der Verlust umfangreicher Datenbanken, mit möglichen Schadenhöhen von mehreren Mio. Euro.

4.5 Statistik der Feuerwehr

4.5.1. Einsatzstatistiken



4.5.2. Einsatzfahrzeiten / Alarmzeiten

In der nachfolgend aufgeführten Tabelle können die Entfernung abgelesen werden, die den Löschgruppen bei zeitabhängigen Entfernungen bei unterschiedlichen Durchschnittsgeschwindigkeiten zur Verfügung stehen.

	1 Min.	2 Min.	3 Min.	4 Min.
30 km/h	0,5 km	1,0 km	1,5 km	2,0 km
35 km/h	0,6 km	1,2 km	1,7 km	2,3 km
40 km/h	0,7 km	1,3 km	2,0 km	2,6 km
45 km/h	0,8 km	1,5 km	2,3 km	3,0 km
50 km/h	0,8 km	1,7 km	2,5 km	3,3 km

Sondergeräte bzw. Wechselbehälter werden in der Kreisbrandschutzzentrale in Stockheim vorgehalten. Hier sind durchschnittliche Fahrzeiten von 20 Minuten festzuhalten.

4.6 Einsatzstatistik Rettungsdienst

Der Kreis Düren ist gemäß § 12 RettG NW Träger des Rettungsdienstes. Mittlere kreisangehörige Städte sind Träger von Rettungswachen, soweit sie aufgrund des Bedarfsplanes diese Aufgaben wahrnehmen. Gemäß Vereinbarung zwischen dem Kreis Düren und der Stadt Jülich ist die Stadt Jülich Träger von 2 Rettungswachen in Jülich und einer Außenstelle in Linnich.

Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die Stadt die beiden Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz und Malteser Hilfsdienst beauftragt. Hierzu werden von der Stadt Jülich 2 Rettungswagen und 1 Notarzteinsatzfahrzeug rund um die Uhr zur Verfügung gestellt. Des weiteren sind 2 städtische Krankentransportwagen jeweils 12 Stunden im Einsatz.

Bei der Außenstelle Linnich, die vom Malteser Hilfsdienst betreut wird, ist ein Notarztwagen stationiert.

Register 05

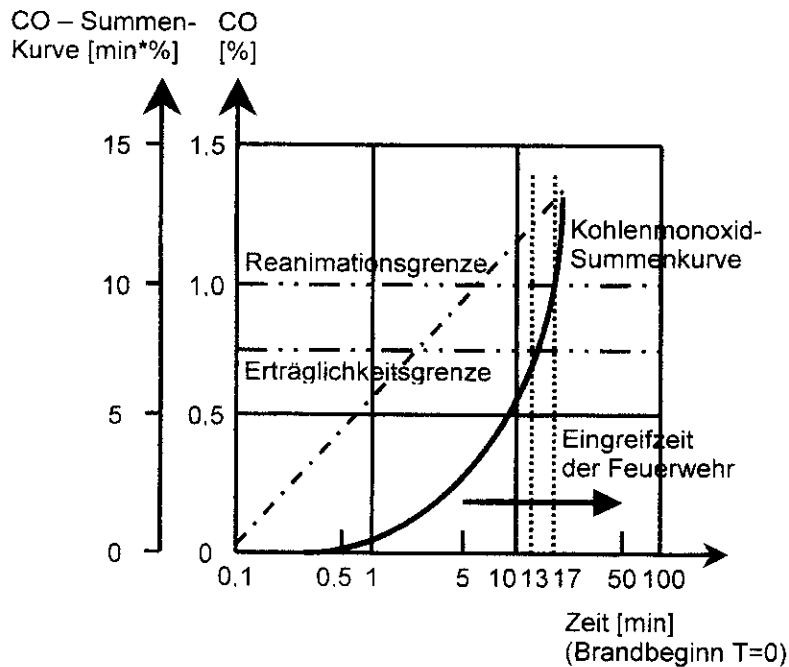
- Schutzzielefestlegung

5.0 Schutzzielefestlegung

Die Qualitätskriterien für die „Brandbekämpfung“ und die „Technische Hilfeleistung“ werden in der Stadt Jülich in der Betrachtung auf den „kritischen Wohnungsbrand“ beschränkt. Als kritisch gilt dabei im Bereich „Abwehrender Brandschutz“ ein sich ausbreitender Zimmerbrand im ersten Obergeschoss eines Wohngebäudes, bei dem durch den Brandrauch der erste Rettungsweg (Treppenraum) für die Bewohner blockiert ist, eine Person wird vermisst, es besteht Gefahr für Leib und Leben (Ersticken durch Raucheinwirkung - Rauchgasvergiftung)

Hilfsfrist

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO - Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (siehe Abb.).





Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem „Flash - Over“ (Rauchdurchzündung) liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gegebenenfalls auftritt.

Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfristen folgende Grenzwerte:

- **Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten**
- **Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten**
- **Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash - Over: 18 bis 20 Minuten**

Schutzziel der Feuerwehr Jülich

1. Hilfsfrist für 9 Feuerwehrangehörige mit einem Löschfahrzeug in 8 Minuten mit einem Erreichungsgrad von mindestens 80% und 12 Minuten mit einem Erreichungsgrad bis zu 100%.
2. Hilfsfrist für weitere 9 Feuerwehrangehörige mit einem Löschfahrzeug in weiteren 5 Minuten

Siehe Abbildung auf der nächsten Seite

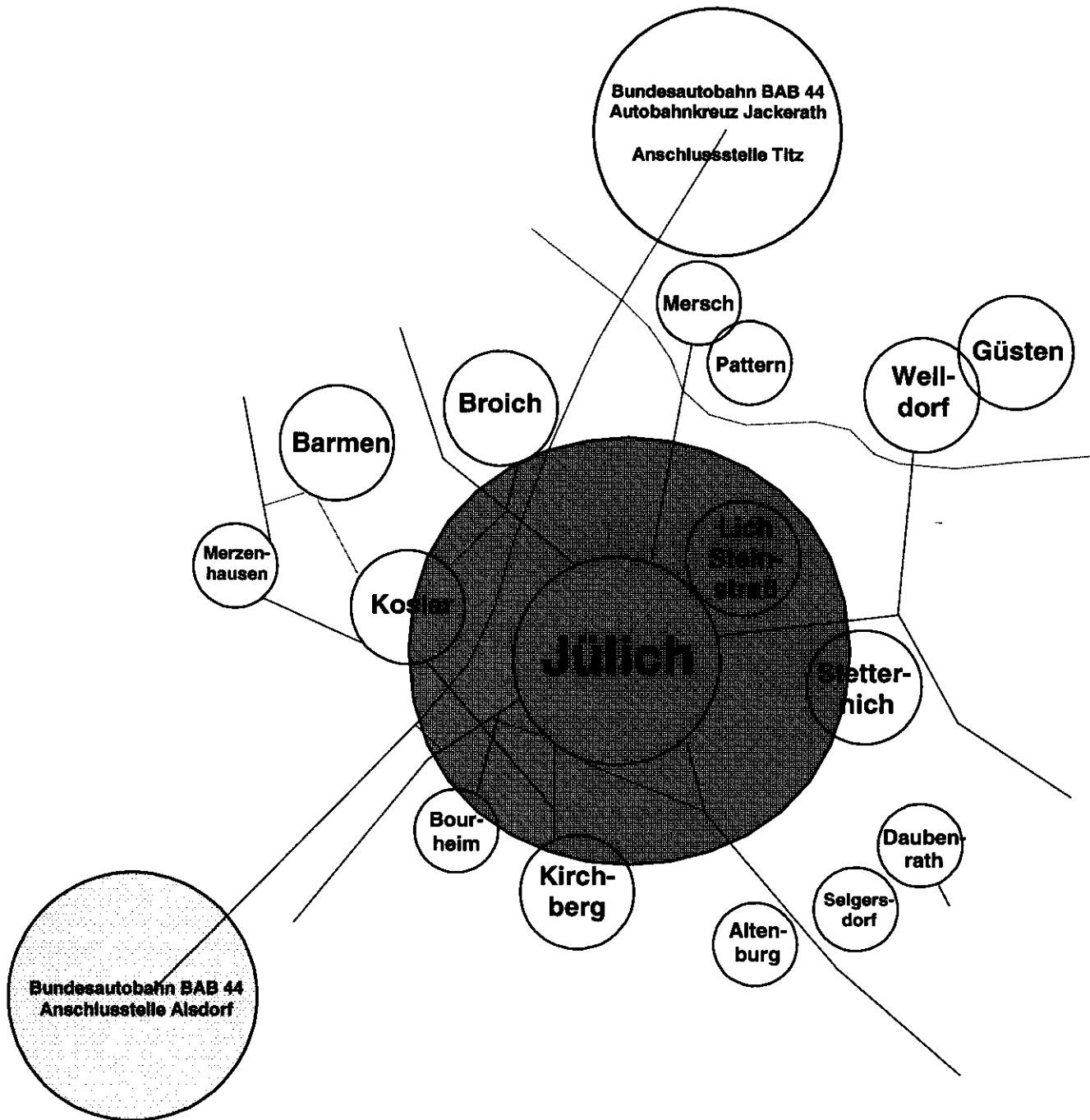


<p>Kritischer Wohnungsbrand im 2. OG Menschenleben in Gefahr</p>	<p>Eintreffen einer Löschgruppe 1:8 in 8 Minuten</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="324 1209 568 1370"> <p><u>Einsatzleiter</u> Menschenrettung Brandbekämpfung</p> </td> <td data-bbox="324 994 568 1182"> <p><u>Angriffstrupp</u> Brandbekämpfung</p> </td> <td data-bbox="324 779 568 967"> <p><u>Wassertrupp</u> Reinigungstrupp Wasserversorgung</p> </td> <td data-bbox="324 591 568 752"> <p><u>Maschinist</u> Pumpe</p> </td> </tr> </table>		<p><u>Einsatzleiter</u> Menschenrettung Brandbekämpfung</p>	<p><u>Angriffstrupp</u> Brandbekämpfung</p>	<p><u>Wassertrupp</u> Reinigungstrupp Wasserversorgung</p>	<p><u>Maschinist</u> Pumpe</p>	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="324 376 568 537"> <p><u>Maschinist</u> Drehleiter</p> </td> <td data-bbox="324 107 568 295"> <p><u>Schlauchtrupp</u> Menschenrettung über DLK</p> </td> </tr> </table>	<p><u>Maschinist</u> Drehleiter</p>	<p><u>Schlauchtrupp</u> Menschenrettung über DLK</p>
<p><u>Einsatzleiter</u> Menschenrettung Brandbekämpfung</p>	<p><u>Angriffstrupp</u> Brandbekämpfung</p>	<p><u>Wassertrupp</u> Reinigungstrupp Wasserversorgung</p>	<p><u>Maschinist</u> Pumpe</p>						
<p><u>Maschinist</u> Drehleiter</p>	<p><u>Schlauchtrupp</u> Menschenrettung über DLK</p>								
		<p>Eintreffen einer weiteren Löschgruppe nach 12 Minuten</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="812 1209 1055 1370"> <p><u>Fahrzeugführer</u></p> </td> <td data-bbox="812 994 1055 1182"> <p><u>Angriffstrupp, Wassertrupp</u> <u>Schlauchtrupp, Maschinist, Melder</u></p> </td> <td data-bbox="812 591 1055 752"> <p><u>Aufgaben:</u> Rettung von Menschen, Tieren, Sachwerten Brandbekämpfung Logistik</p> </td> </tr> </table>		<p><u>Fahrzeugführer</u></p>	<p><u>Angriffstrupp, Wassertrupp</u> <u>Schlauchtrupp, Maschinist, Melder</u></p>	<p><u>Aufgaben:</u> Rettung von Menschen, Tieren, Sachwerten Brandbekämpfung Logistik</p>			
<p><u>Fahrzeugführer</u></p>	<p><u>Angriffstrupp, Wassertrupp</u> <u>Schlauchtrupp, Maschinist, Melder</u></p>	<p><u>Aufgaben:</u> Rettung von Menschen, Tieren, Sachwerten Brandbekämpfung Logistik</p>							



5.1 Zielerfüllungen

5.1.1. Schematische Darstellung des Erreichungsgrades



Im rot schraffierten Bereich ist eine Erreichung des Schutzziels in 95 % der Einsätze gewährleistet. Bei dem grün schraffierten Bereich wird aufgrund der längeren Anfahrtswege (ca. 14 km) ein Erreichungsgrad von 60 % erreicht. Im blau schraffierten Bereich wird ebenfalls aufgrund der längeren Anfahrtswege (ca. 17 km) ein Erreichungsgrad von 50 - 60 % erreicht. Im nicht schraffierten Bereich wird das Schutzziel in 80 % der Einsätze erreicht.

5.1.2. Mannschaftsstärke - Soll / Ist Vergleich

Die unten aufgeführte Tabelle zeigt die Mannschaftsstärke der Feuerwehr Jülich unterteilt nach Zügen und Gruppen. Da im Regelfall immer ein Zug alarmiert wird, betrachten wir den Sollzustand immer auf Zugstärke (22 + 200% Reserve = 66 Feuerwehrangehörige).

In der Differenz ist zu sehen, dass 70 Feuerwehrangehörige fehlen. Ein Ausgleich ist nur langfristig durch gezielte Jugendarbeit und Motivation sowie durch gute Ausrüstung und Liegenschaften möglich.

Löschzug	Löschgruppe	Ist Gruppe	Ist Zug	Soll Zug	Differenz
LZ 1	Gruppe 1	45	45	66	- 21
	Gruppe 2				
	Gruppe 3				
LZ 2	Bourheim	18	61	66	- 5
	Kirchberg	23			
	Selgersdorf	20			
LZ 3	Barmen	18	57	66	- 9
	Broich	23			
	Koslar	16			
LZ 4	Güsten	20	44	66	- 22
	Mersch	15			
	Pattern	9			
LZ 5	Lich Steinstraß	14	53	66	- 13
	Stetternich	6			
	Welldorf	33			
Summe		260			-70

5.1.3. Fahrzeugbestand bis 2024

Um die Feuerwehr Jülich leistungsfähig zu erhalten, ist es notwendig, in jedem Ort ein Löschfahrzeug bereit zu halten, um die Mannschaft schnell und effektiv einsetzen zu können.

Alte Fahrzeuge erfüllen diese Forderung hinsichtlich ihrer Ausstattung nur zum Teil.

Als Beispiel ist zu nennen, dass neue Löschfahrzeuge nach Norm immer mit einem ausreichend Löschwassertank (mindestens 500 Liter) ausgerüstet sind. In Jülich erfüllen 3* Fahrzeuge diesen Mindeststandard nicht (TSF, LF 8). Nicht mit eingerechnet sind die LF 16 Ts für den Katastrophenschutz.

Die unten aufgeführte Tabelle zeigt den Ist - Bestand der Fahrzeuge und das Baujahr sowie eine vorläufige Planung der Ersatzbeschaffung.

Löschzug	Standort	Fahrzeug	Baujahr	Geplante Ersatzbeschaffung
LZ 1	Jülich	Kdow	1992	
	Jülich	ELW 1	1998	2023
	Jülich	TLF 16/25	1999	2024
	Jülich	DLK 23/12	1995	2020
	Jülich	LF 16/12	1993	2018
	Jülich	RW 2	1988	2013
	Jülich	GW - G	1989	2014
	Jülich	GW - N	1982	2007
	Jülich	MTF	1998	2013
LZ 2	Bourheim	LF 8/6	1997	2022
	Kirchberg	TLF 16/25	1980	2005
	Kirchberg	LF 8	1989	2014
	Selgersdorf	LF 8 *	1982	2007
LZ 3	Barmen	TSF - W	2001	2026
	Barmen	LF 16 Ts (Bund)	1989	2014
	Broich	LF 8/6	2000	2025
	Koslar	LF 8	1992	2017
	Koslar	TLF 8/18	1988	2013
	Koslar	TSF - Jfw	1971	
LZ 4	Güsten	LF 16	1982	2007
	Güsten	RW 1	1988	2013
	Mersch	LF 16	1990	2015
	Pattern	TSF *	1975	2007 ⁴
LZ 5	Lich Steinstraß	LF 8/6	1994	2019
	Stetternich	TLF 16/25	1997	2022
	Welldorf	LF 16 Ts (Bund)	1989	2014
	Welldorf	TSF *	1969	2002

5.1.4. Gerätehauszustand

Die unten aufgeführte Tabelle zeigt den Gerätehauszustand nach Gesichtspunkten von gut bis Mangelhaft an.

1. Ist das Objekt nach Norm
2. Der allgemeine Zustand
3. Der vorhandene bzw. nach Größe ausreichende Mannschaftsraum (nach Norm)
4. Der Stellplatz für das Einsatzfahrzeug (nach Norm)
5. Die Parkfläche für PKW der anrückenden Einsatzkräfte am Gerätehaus (nach Norm)

Im allgemeinen Zustand sind auch bauliche Mängel bzw. Sanierungsmängel, bei Gerätehäusern die nach Norm gebaut wurden berücksichtigt.

Die gesamte Beurteilung ergab, dass mindestens 1 Gerätehaus umgebaut werden muss (nach Norm).

Gerätehaus	Nach Norm	Allgem. Zustand	Mannschaftsraum	Stellplatz Einsatzfahrzeug	Parkfläche PKW/ Einsatzfahrz.	Neubau, Umbau erforderlich
Feuerwache Jülich		ausreichend	befriedigend	befriedigend	ausreichend	*
Bourheim		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Kirchberg		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Selgersdorf		ausreichend	ausreichend	befriedigend	befriedigend	**
Barmen		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Broich		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Koslar		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Güsten		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Mersch/Pattern		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Lich Steinstraß		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Stetternich		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Welldorf		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein

* Die Erneuerung der gesamten Parkfläche ist erforderlich

** Eine Erweiterung der Umkleidemöglichkeiten und ein Umbau der sanitären Anlagen ist dringend erforderlich

Register 06

- Soll - Struktur

6.0 SOLL - Struktur

Die Soll - Struktur beschreibt den Bedarf an Mannschaft, Fahrzeugen und Gerät, sowie Anzahl und Lage von Feuerwehrgerätehäusern unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien

- Funktionsstärke
- Hilfsfrist
- Erreichungsgrad

für ein standardisiertes Schadenereignis, hier kritischer Wohnungsbrand.

6.1 Funktionsstärke

Die Mannschaftsstärke der Gesamtwehr sollte ein Minimum von 330 Mann betragen.

Löschzug	Löschgruppe	Soll - Stärke Löschzug nach FwDV 5	+ 200 % Reserve	Stärke des Löschzuges einschließlich 200 % Reserve
LZ 1	Gruppe 1	22	44	66 Feuerwehrangehörige
	Gruppe 2			
	Gruppe 3			
LZ 2	Bourheim	22	44	66 Feuerwehrangehörige
	Kirchberg			
	Selgersdorf			
LZ 3	Barmen	22	44	66 Feuerwehrangehörige
	Broich			
	Koslar			
LZ 4	Güsten	22	44	66 Feuerwehrangehörige
	Mersch			
	Pattern			
LZ 5	Lich Steinstraß	22	44	66 Feuerwehrangehörige
	Stetternich			
	Welldorf			

Ziel Gesamtstärke:	330 Feuerwehrangehörige
--------------------	-------------------------

6.2 Hilfsfristen

Jede Löschgruppe im Stadtgebiet Jülich muss mit ihrem Löschfahrzeug, (neue Norm = mit Wassertank) und 9 Feuerwehrangehörigen in 8 Minuten (80 %) bzw. in 12 Minuten (100%) an den Einsatzstellen in ihrem Ausrückbereich (gleich Stadtteilgrenzen) sein.

6.3 Erreichungsgrad

Unter dem „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die „Funktionsstärken“ eingehalten werden.

Ein Erreichungsgrad von 80 % bedeutet, dass bei 4 von 5 Einsätzen das Schutzziel eingehalten wird.

Der Erreichungsgrad ist unter anderem abhängig von:

- der Mitgliederstärke der einzelnen Löschzüge
- der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes
- der Optimierung des Personaleinsatzes (mehrere Löschzüge)
- Verkehrs- und Witterungseinflüssen
- Tages- bzw. Nachtzeit

Register 07

- Ist - Struktur

7.2 Fahrzeugbestand

Die Feuerwehr der Stadt Jülich verfügt zur Zeit über 25 Feuerwehrfahrzeuge, plus 2 vom Bund zur Verfügung gestellten Fahrzeugen. Drei dieser Löschfahrzeuge * entsprechen aufgrund ihres Alters nicht mehr der Norm.

Als Beispiel ist zu nennen, dass neue Löschfahrzeuge nach Norm immer mit einem ausreichenden Löschwassertank (mindestens 500 Liter) ausgestattet sind. Bei den Fahrzeugen (TSF - LF 8 - LF 16Ts) ist das nicht der Fall.

Löschzug	Löschgruppe	Fahrzeug	Baujahr
LZ 1	Jülich	Kdow	1992
	Jülich	ELW 1	1998
	Jülich	TLF 16/25	1999
	Jülich	DLK 23/12	1995
	Jülich	LF 16/12	1993
	Jülich	RW 2	1988
	Jülich	GW - G	1989
	Jülich	GW - N	1982
	Jülich	MTF	1998
LZ 2	Bourheim	LF 8/6	1997
	Kirchberg	TLF 16/25	1980
	Kirchberg	LF 8	1989
	Selgersdorf	LF 8 *	1982
LZ 3	Barmen	TSF - W	2001
	Barmen	LF 16 Ts (Bund)	1989
	Broich	LF 8/6	2000
	Koslar	LF 8	1992
	Koslar	TLF 8/18	1988
	Koslar	TSF - Jfw	1971
LZ 4	Güsten	LF 16	1982
	Güsten	RW 1	1988
	Mersch	LF 16	1990
	Pattern	TSF *	1975
LZ 5	Lich Steinstraß	LF 8/6	1994
	Stetternich	TLF 16/25	1997
	Welldorf	LF 16 Ts (Bund)	1989
	Welldorf	TSF *	1969

7.3 Feuerwehrgerätehäuser

Die unten aufgeführte Tabelle zeigt den Gerätehauszustand nach Gesichtspunkten von gut bis mangelhaft an.

1. Ist das Objekt nach Norm
2. Der allgemeine Zustand
3. Der vorhandene bzw. nach Größe ausreichende Mannschaftsraum (nach Norm)
4. Der Stellplatz für das Einsatzfahrzeug (nach Norm)
5. Die Parkfläche für PKW der anrückenden Einsatzkräfte am Gerätehaus (nach Norm)

Im allgemeinen Zustand sind auch bauliche Mängel bzw. Sanierungsmängel, bei Gerätehäusern die nach Norm gebaut wurden berücksichtigt.

Die gesamte Beurteilung ergab, dass mindestens 1 Gerätehaus umgebaut werden muss (nach Norm).

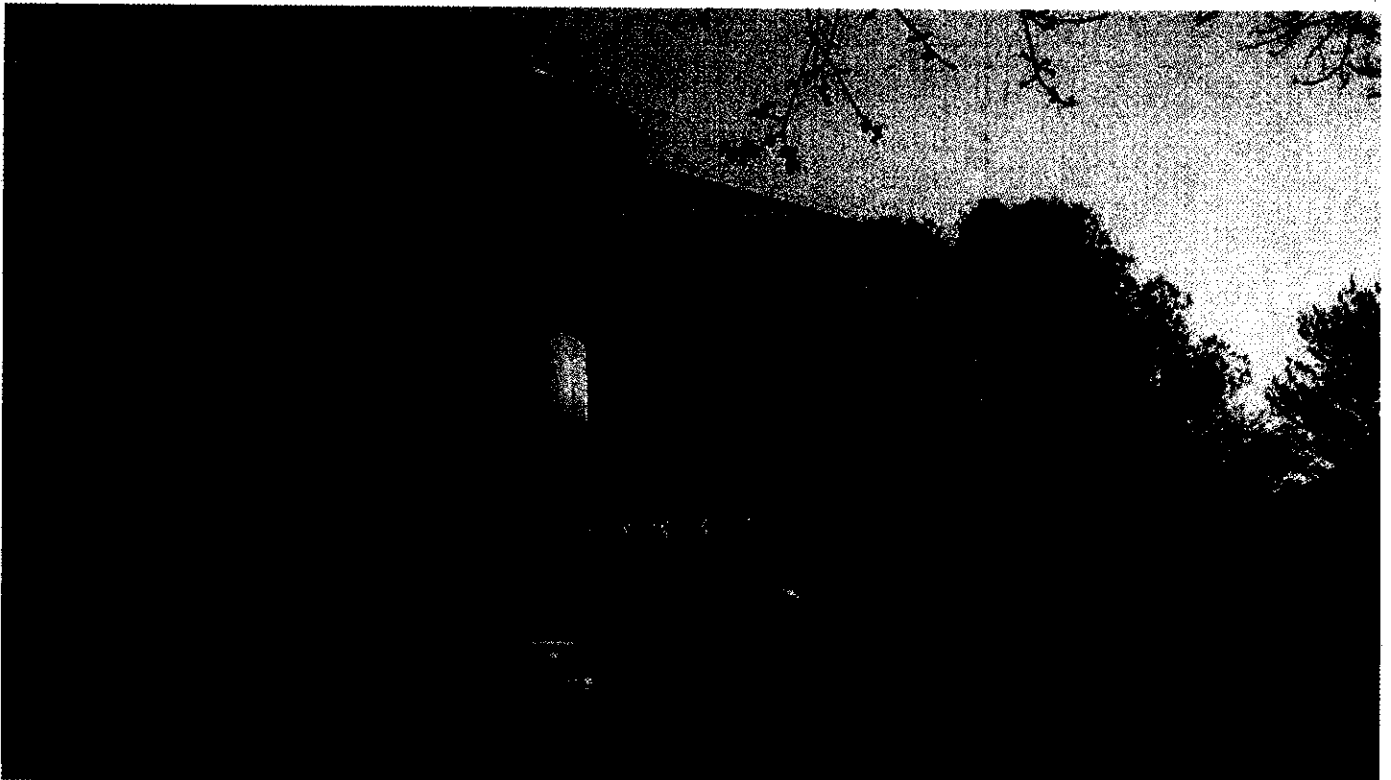
Gerätehaus	Nach Norm	Allgem. Zustand	Mannschaftsraum	Stellplatz Einsatzfahrzeug	Parkfläche PKW/ Einsatzfahrz.	Neubau, Umbau erforderlich
Feuerwache Jülich		ausreichend	befriedigend	befriedigend	ausreichend	*
Bourheim		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Kirchberg		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Selgersdorf		ausreichend	ausreichend	befriedigend	befriedigend	**
Barmen		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Broich		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Koslar		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Güsten		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Mersch/Pattern		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Lich Steinstraß		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Stetternich		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Welldorf		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein

* Die Erneuerung der gesamten Parkfläche ist erforderlich

** Eine Erweiterung der Umkleidemöglichkeiten und ein Umbau der sanitären Anlagen ist dringend erforderlich

7.4 Bildmaterial (Gerätehäuser mit Fahrzeugen)

7.4.1. Löschzug 1 - Innenstadt

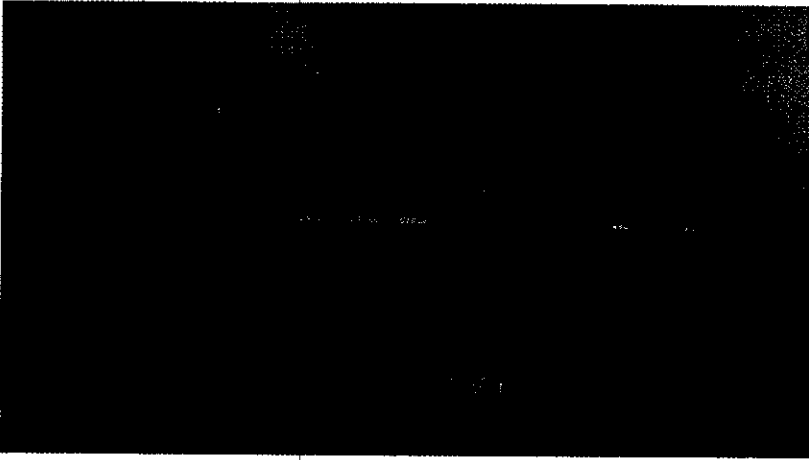


© BI J. Hürtgen

Im Bild:

Die Feuerwache der Stadt Jülich. Hier ist der 1. Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr stationiert. Die Feuerwache liegt zentral im Stadtkern von Jülich und ist somit für alle Feuerwehrangehörigen sehr schnell zu erreichen. Auch die Anfahrten zu den meisten Bundes- und Landstraßen sowie zur Autobahnauffahrt Jülich West sind für die Fahrzeuge der Feuerwehr sehr günstig.

7.4.2. Löschzug 2 - Bourheim, Kirchberg, Selgersdorf



Im Bild:
Das Gerätehaus der Löschgruppe Bourheim mit dem Löschgruppenfahrzeug LF 8/6. Im Gerätehaus befindet sich eine Wohnung für den Gerätewart.



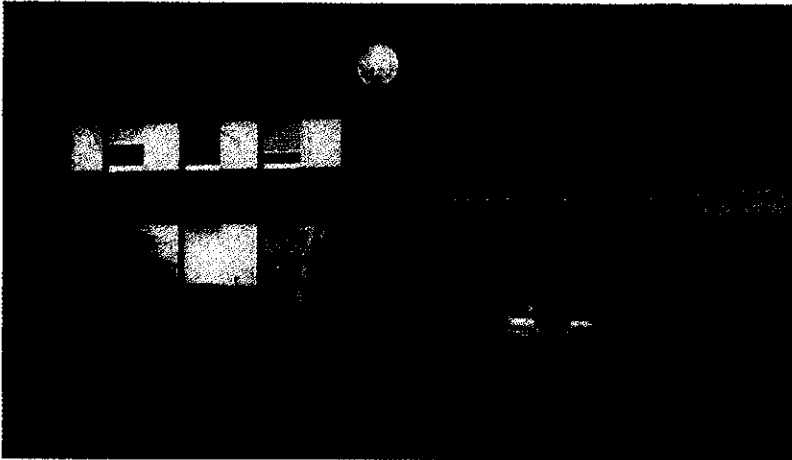
Im Bild:
Das Gerätehaus der Löschgruppe Kirchberg mit den Fahrzeugen (LF 8, TLF 16/25). Auch im Gerätehaus Kirchberg befindet sich eine Wohnung für den Gerätewart.



Im Bild:
Das Gerätehaus der Löschgruppe Selgersdorf mit dem Löschgruppenfahrzeug LF 8.

© BI J. Hürtgen

7.4.3. Löschzug 3 - Barmen, Broich, Koslar



Im Bild:
Das Gerätehaus der Löschgruppe Barmen mit den Fahrzeugen (TSF-W, LF 16Ts). Im Gerätehaus befindet sich eine Wohnung für den Gerätewart.



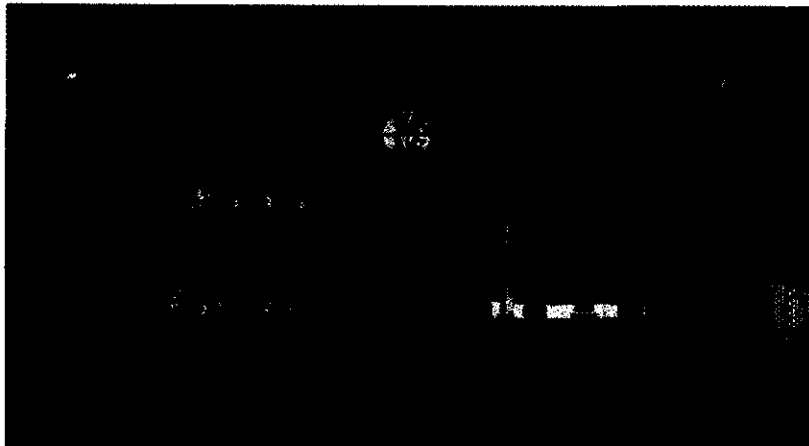
Im Bild:
Das Gerätehaus der Löschgruppe Broich mit dem Löschgruppenfahrzeug LF 8/6. Im Gerätehaus Broich befindet sich ebenfalls eine Wohnung für den Gerätewart.



Im Bild:
Das Gerätehaus der Löschgruppe Koslar mit den Fahrzeugen LF 8 und TLF 8/18. Auch im Gerätehaus Koslar befindet sich eine Wohnung für den Gerätewart.

© BI J. Hürtgen

7.4.4. Löschzug 4 - Güsten, Mersch, Pattern



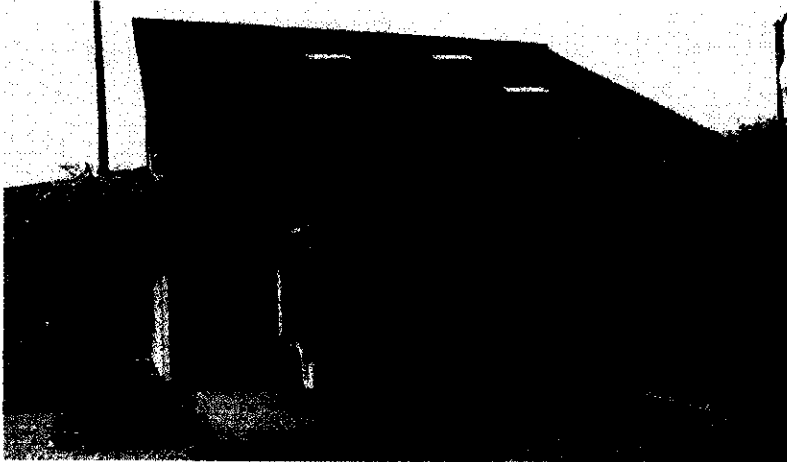
Im Bild:
Das Gerätehaus der Löschgruppe
Güsten mit den Fahrzeugen LF 16 und
RW 1.



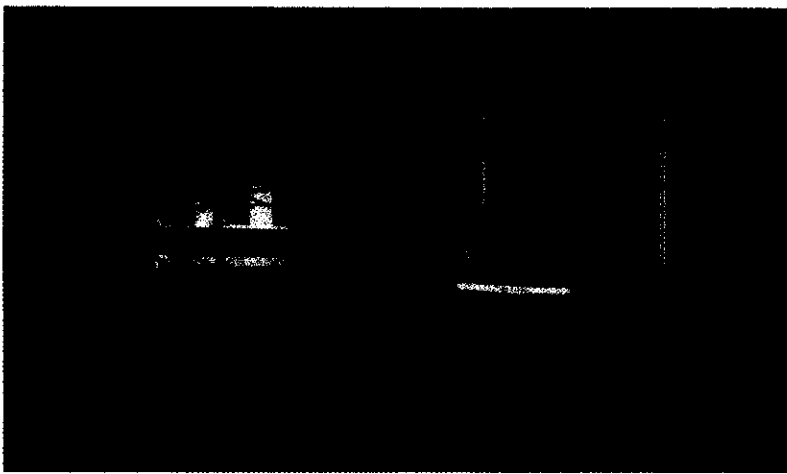
Im Bild:
Das Gerätehaus der Löschgruppe
Mersch/Pattern den Fahrzeugen (LF 16,
TLF 16/25). Das TLF 16/25 steht nur
leihweise hier. Anstatt des TLF steht hier
normalerweise ein TSF.

© BI J. Hürtgen

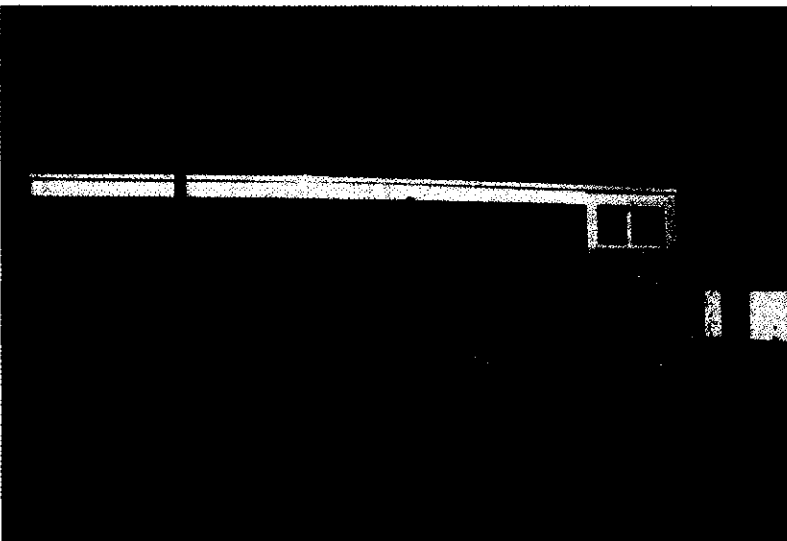
7.4.5. Löschzug 5 - Lich Steinstraß, Stetternich, Welldorf



Im Bild:
Das Gerätehaus der Löschgruppe Lich Steinstraß mit dem Löschgruppenfahrzeug LF 8/6. Diese Gerätehaus ist an die Bürgerhalle des Ortes angegliedert.



Im Bild:
Das Gerätehaus der Löschgruppe Stetternich mit dem Fahrzeug TSF.
Das TSF steht nur leihweise hier. Anstatt des TSF steht hier normalerweise ein TLF 16/25



Im Bild:
Das Gerätehaus der Löschgruppe Welldorf mit den Fahrzeugen TSF und LF 16 Ts.

© BI J. Hürtgen

7.5 Material

7.5.1. Atemschutz

Jede Löschgruppe verfügt zur Zeit über eine Anzahl von Pressluftatmer die nach Norm auf ihren Einsatzfahrzeugen gefordert sind. Jeder Atemschutzgeräteträger der Feuerwehr Jülich verfügt über einen persönlichen Atemanschluss (Atemschutzmaske).

7.5.2. Alarmierung

Im Löschzug 1 -Innenstadt erfolgt die Alarmierung komplett über analoge Meldeempfänger. In allen Stadtteilen erfolgt die Alarmierung über Sirenenalarm. Zur Abwicklung von kleineren Einsätzen sind die einzelnen Löschgruppen mit einer geringen Anzahl von analogen Funkmeldeempfängern ausgestattet.

7.5.3. Handfunkgeräte - 2m Band

Alle Löschgruppen sind mit mindestens 2 Handfunkgeräten ausgerüstet.

7.5.4. Fahrzeugfunkgeräte - 4m Band

Alle Löschfahrzeuge sind mit Sprechfunkgeräten ausgerüstet.

7.5.5. Stromerzeuger

Jede Löschgruppe verfügt mindestens über einen tragbaren Stromerzeuger mit einer Leistung von 5 kVA, damit gemäß Unfallverhütungsvorschrift (UVV) immer Einsatzstellen ausgeleuchtet werden können. Zusätzlich verfügt der Löschzug 1 mit dem RW 2 über einen Generator mit einer Leistung von 15 - 20 kVA .

7.5.6. Persönliche Schutzbekleidung

Jeder Atemschutzgeräteträger verfügt über eine persönliche Schutzjacke nach HUPF -Norm sowie eine Flammenschutzhaube. Einsatzhosen nach Hupf - Norm müssen noch beschafft werden.

7.5.7. Führerscheine

Die neue EG - Führerschein - Regelung bringt für die Feuerwehr die Notwendigkeit mit sich, dass alle Führerscheineulinge der neuen Klasse B (bis 3,5t) einen zusätzlichen Führerschein der Klasse C (bis 26t) erwerben müssen. Dieses ist notwendig, da das kleinste, nach Norm, zugelassene Löschfahrzeug bereits 5,5 t wiegt.

7.5.8. Lage

Auf der anbei beigefügten Lagekarte sind die Standorte der Feuerwehrgerätehäuser mit schwarzen Punkten gekennzeichnet.

Aufgrund der Lage der Gerätehäuser ist es möglich in den Hilfsfristen die Einsatzstellen im Stadtgebiet Jülich zu erreichen.

Wegen der jetzigen Personalverfügbarkeit wird von keiner Löschgruppe, mit Ausnahme der Kernstadt, die erste Stufe des Schutzzieles, während der Tageszeit, erreicht. Die erste Stufe des Schutzzieles wird, im restlichen Stadtgebiet dadurch erreicht, dass der jeweils zuständige Löschzug in seiner Gesamtheit alarmiert wird. Die

zweite Stufe kann, während der Tageszeit, nur durch die gleichzeitige Alarmierung eines zweiten Löschzuges sichergestellt werden. Während der Nachtzeit reicht die Alarmierung eines Löschzuges.

Register 08

- Vergleich der Strukturen

8.0 Vergleich der Strukturen

Im Vordergrund dieser Betrachtung steht die Untersuchung, mit welchem Erreichungsgrad die Feuerwehr in ihrer jetzigen Organisationsform und Ausstattung (personell und materiell) die Qualitätskriterien „Mindesteinsatzstärke“ und „Hilfsfrist“ der Schutzzielfestlegung erfüllt.

8.1 Mannschaftsstärke - Soll / Ist Vergleich

Die unten aufgeführte Tabelle zeigt die Mannschaftsstärke der Feuerwehr Jülich unterteilt nach Zügen und Gruppen. Da im Regelfall immer ein Zug alarmiert wird betrachten wir den Sollzustand immer auf Zugstärke. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Mindeststärke in den einzelnen Löschruppen die Fahrzeugbesatzungen + 200 % beträgt (Beispiel TSF-W = 6 Mann + 200% = 18 Feuerwehrangehörige).

Löschzug	Löschruppe	Ist Gruppe	Ist Zug	Soll Zug	Differenz
LZ 1	Gruppe 1	45	45	66	- 21
	Gruppe 2				
	Gruppe 3				
LZ 2	Bourheim	18	61	66	- 5
	Kirchberg	23			
	Selgersdorf	20			
LZ 3	Barmen	18	57	66	- 9
	Broich	23			
	Koslar	16			
LZ 4	Güsten	20	44	66	- 22
	Mersch	15			
	Pattern	9			
LZ 5	Lich Steinstraß	14	53	66	- 13
	Stetternich	6			
	Welldorf	33			
Summe		260			-70

8.2 Feuerwehrgerätehäuser

Die gesamte Beurteilung ergab, dass mindestens 1 Gerätehaus umgebaut werden muss, damit es der Norm entspricht

Gerätehaus	Nach Norm	Allgem. Zustand	Mannschaftsraum	Stellplatz Einsatzfahrzeug	Parkfläche PKW/ Einsatzfahrz.	Neubau, Umbau erforderlich
Feuerwache Jülich		ausreichend	befriedigend	befriedigend	ausreichend	*
Bourheim		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Kirchberg		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Selgersdorf		ausreichend	ausreichend	befriedigend	befriedigend	**
Barmen		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Broich		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Koslar		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Güsten		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Mersch/Pattern		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Lich Steinstraß		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Stetternich		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein
Welldorf		befriedigend	befriedigend	befriedigend	befriedigend	Nein

* Die Erneuerung der gesamten Parkfläche ist erforderlich

** Eine Erweiterung der Umkleidemöglichkeiten und ein Umbau der sanitären Anlagen ist dringend erforderlich

8.3 Personal und Ausbildung

Funktionen	Funktionsstellen	Reserve SOLL	IST	Differenz
Leiter der Feuerwehr	1	0	1	0
Stellvertreter	2	0	2	0
Verbandsführer	2	0	2	0
Zugführer	5	5	10	0
Löschgruppenführer	15	15	30	0
Truppführer	30	30	52	- 8

Ausbildung				
Atemschutzgeräteträger	60	60	118	- 2
Löschfahrzeug Maschinisten	30	30	56	- 4
Drehleiter - Maschinisten	9	9	10	- 8
Sprechfunker	30	30	70	+ 10
GSG 1	60	60	24	- 96
GSG 2	5	5	2	- 8
Strahlenschutz 1	60	60	11	- 109
Strahlenschutz 2	5	5	0	- 10
Technische Hilfeleistung Öl	30	30	15	- 45
Technische Hilfeleistung	15	15	11	- 19
Technische Hilfe Wald	30	30	31	- 29
Atemschutzgerätewart	5	5	12	+ 2
Gerätewart	15	15	3	- 27
Funk- und Datenbeauftragter	1	1	0	- 2
Brandschutztechniker	1	1	2	0
Brandschutzerziehung	1	1	0	- 2
Pressewart	1	1	0	- 2

8.4 Fahrzeugvergleich

BEZUGSFAHRZEUGE (DIN 14501)	IST	SOLL	Differenz
Einsatzleitwagen			
Kdow	1	1	0
ELW 1	1	1	0
Löschfahrzeuge			
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	2	0	+ 2
Tragkraftspritzenfahrzeug - Jugendfeuerwehr (TSF - Jfw)	1	1	0
Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser (TSF - W)	1	3	- 2
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	3	2	+ 1
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	3	4	- 1
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	3	3	0
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	1	1	0
Tanklöschfahrzeug (TLF16/25)	3	3	0
Hubrettungsfahrzeuge			
Drehleiter (DLK 23/12)	1	1	0
Rüstwagen			
Rüstwagen 1 (RW 1)	1	1	0
Rüstwagen 2 (RW 2)	1	1	0
Gerätewagen			
Gerätewagen - Gefahrgut (GW - G 3,5 t)	1	1	0
Gerätewagen - Nachschub (GW - N)	1	1	0
Sonstige Feuerwehrfahrzeuge			
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	1	1	0
Gesamt:	25	25	0

Die 2 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) und das Löschgruppenfahrzeug (LF 8) müssen ersetzt werden, um zu gewährleisten, dass in jedem Ortsteil der Stadt Jülich ein Fahrzeug mit festeingebautem Löschwasserbehälter für den ersten Löschangriff stationiert ist.

Bei der Ersatzbeschaffung eines TLF 16/25 sollte für die Stadtmitte die größere Variante Tanklöschfahrzeuge TLF 24/50 gewählt werden.

Bei der Ersatzbeschaffung des Gerätewagens - Gefahrgut (GW-G 3,5 t) sollte auch, dem immer größer werdenden Gefahrenpotential angepasst, die größere Variante Gerätewagen - Gefahrgut (GW-G 9 t) gewählt werden.

Zur Ergänzung des Fahrzeugparks sollte über die Beschaffung eines Schlauchwagens (SW 2000) und eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) nachgedacht werden.



Register 09

- Maßnahmen

9.0 Maßnahmen

9.1 Technik

Die Fahrzeug- und Gerätetechnik ist entsprechend der Soll-Ist-Analyse an den taktischen Bedarf anzupassen. Ein erster Schritt ist die Ersatzbeschaffung von veralteten Fahrzeugen.

Die unten aufgeführte Tabelle zeigt den Ist-Bestand der Fahrzeuge und das Baujahres sowie eine vorläufige Planung der Ersatzbeschaffung.

Löschzug	Standort	Fahrzeug	Baujahr	Geplante Ersatzbeschaffung
LZ 1	Jülich	Kdow	1992	
	Jülich	ELW 1	1998	2023
	Jülich	TLF 16/25	1999	2024
	Jülich	DLK 23/12	1995	2020
	Jülich	LF 16/12	1993	2018
	Jülich	RW 2	1988	2013
	Jülich	GW - G	1989	2014
	Jülich	GW - N	1982	2007
	Jülich	MTW	1998	2013
LZ 2	Bourheim	LF 8/6	1997	2022
	Kirchberg	TLF 16/25	1980	2005
	Kirchberg	LF 8	1989	2014
	Selgersdorf	LF 8	1982	2007
LZ 3	Barmen	TSF - W	2001	2026
	Barmen	LF 16 Ts (Bund)	1989	2014
	Broich	LF 8/6	2000	2025
	Koslar	LF 8	1992	2017
	Koslar	TLF 8/18	1988	2013
	Koslar	TSF - Jfw	1971	
LZ 4	Güsten	LF 16	1982	2007
	Güsten	RW 1	1988	2013
	Mersch	LF 16	1990	2015
	Pattern	TSF	1975	2004
LZ 5	Lich Steinstraß	LF 8/6	1994	2019
	Stetternich	TLF 16/25	1997	2022
	Welldorf	LF 16 Ts (Bund)	1989	2014
	Welldorf	TSF	1969	2002

Weitere Pläne zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen wird in „Fünf-Jahrespläne“ durch die Wehrleitung erstellt.

9.2 Organisation

Damit die Freiwillige Feuerwehr Jülich ihr Schutzziel erreichen kann werden, je nach Tages- oder Nachtzeit, ein bzw. zwei Löschzüge alarmiert, somit wird eine Abdeckung von fast 100% der Schutzzielvorgabe erreicht.

Um den Erfordernissen im Stadtgebiet gerecht zu werden wird in der Alarm- und Ausrückordnung in Stadtteile und Objekte unterschieden. Bei den objektbezogenen Alarm- und Ausrückordnungen kommen ggf. noch mehr Löschzüge zum Einsatz. Durch den Brandschutztechniker der Stadt wird in den einzelnen Objekten die Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen empfohlen bzw. Objektdaten angefordert, die in die Einsatzplanung der Objekte eingeht.

9.3 Personal

Der Personalbedarf ist an den taktischen Bedarf der einzelnen Löschzüge, wie unter Punkt 6 „Funktionsstärke“ (66 Feuerwehrangehörige pro Löschzug) aufgeführt, anzupassen.

In den einzelnen Löschzügen müssen Maßnahmen zur Mitgliederwerbung durchgeführt werden. Diese müssen zum Ziel haben, zum einen die Mannschaftsstärke in den Löschruppen zu erhalten, z.B. bei Wegzug oder Ausscheiden von Feuerwehrangehörigen und zum anderen ein Anwachsen der Löschzüge auf ihre taktische Sollstärke von 66 Feuerwehrangehörigen zu ermöglichen.

Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzieles während der Tageszeit wäre die Förderung der Mitgliedschaft städtischer Bediensteter in der Feuerwehr. Bei der Neubesetzung von Stellen bei der Stadt Jülich sollten bei gleicher Eignung der Bewerber, Bewerbungen von Feuerwehrangehörigen Vorrang haben.

9.4 Handlungsalternativen

Der Schwachpunkt ist die Tageszeit. Hier ist es erforderlich, eine größere Anzahl von Feuerweereinheiten gleichzeitig zu alarmieren. Bei dieser Alarmierung kommt es zwangsläufig zu Kostenersatzansprüchen von Arbeitgebern. Eine Höhe kann nicht angegeben werden, da naturgemäß solche Ansprüche von der Zahl der Alarmierungen abhängt

Register 10

- Regelmäßige Fortschreibung

10.0 Regelmäßige Fortschreibung

Die Grundlagen zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes verhalten sich dynamisch. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Brandschutzbedarfsplan zu gegebener Zeit fortzuschreiben. Dafür ist ein festgelegter Zeitrahmen zu definieren. Hierbei ist u. a. zu berücksichtigen, dass bestimmte Maßnahmen bis zu ihrem Wirksamwerden einen gewissen Vorlauf benötigen. In Anbetracht der verwaltungstechnischen Abläufe sollte eine Fortschreibung immer azyklisch zur Haushaltsplanung erfolgen. Der Brandschutzbedarfsplan ist alle fünf Jahre fortzuschreiben, da beispielsweise Ausbildungsmaßnahmen in dieser Zeit abgeschlossen sind und ihre Wirkung beobachtet werden kann.

Besondere Abweichungen „Wesentliche Änderungen“, die während der regulären Laufzeit dieses Brandschutzbedarfsplanes auftreten, müssen dann ggf. eine außerordentliche Fortschreibung zur Folge haben.

10.1 Wesentliche Änderungen

Sollten durch unvorhergesehene Ergebnisse (Mittelkürzungen, Personalausfall, größere Schäden an Fahrzeugen und Gebäuden, Änderungen in der Infrastruktur des betreffenden Stadtteiles o.ä.) die Ziele des Brandschutzbedarfsplanes wesentlich verfehlt werden, ist eine außerordentliche Fortschreibung, ggf. auch nur teilweise, durchzuführen.

Wesentliche Änderungen können sein:

- Nichteinhaltung des Erreichbarkeitsgrades
- Nichteinhaltung der personal- und / oder materialbezogenen Mindesteinsatzstärke
- fehlende Möglichkeiten, vereinbarte Aufgaben (Produkte) zu leisten.
- Übererfüllung des Planes

11.0 Anhang

11.1 Stichwortverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AB	Abrollbehälter
ABC - Gefahren	atomare, biologische und chemische Gefahren
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
BF	Berufsfeuerwehr
BI	Brandinspektor
Bm	Brandmeister
BMA	Brandmeldeanlage
BOI	Brandoberinspektor
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
CSA	Chemikalienschutzanzug
DL	Drehleiter
DLK	Drehleiter mit Rettungskorb
ELS	Einsatzleitstelle
ELW	Einsatzleitwagen
FF	Freiwillige Feuerwehr
FM (SB)	Feuerwehrmann (Sammelbegriff für alle Dienstgrade)
FME	Funkmeldeempfänger
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
FW	Feuerwache
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
GF	Gruppenführer
GSG	gefährliche Stoffe und Güter
Hbm	Hauptbrandmeister
JF	Jugendfeuerwehr
KTW	Krankentransportwagen
LdF	Leiter der Feuerwehr
LF	Löschgruppenfahrzeug
LG	Löschgruppe
LZ	Löschzug
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
Obm	Oberbrandmeister
RTW	Rettungswagen
RW	Rüstwagen
StBi	Stadtbrandinspektor
SW	Schlauchwagen
TF	Truppführer
TH	Technische Hilfe
TLF	Tanklöschfahrzeug
TS	Tragkraftspritze
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF - W	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VO	Verordnung
WLF	Wechseladerfahrzeug
ZF	Zugführer

11.2 Feuerwehrtechnisches Glossar

Abrollbehälter (AB)

Austauschbarer Aufbau für Wechselladerfahrzeuge. Ein AB kann ein kastenförmiger Container oder eine Kippmulde sein. Abrollbehälter können in kürzester Zeit vom Fahrzeug auf- oder abgesattelt werden. Sie finden Verwendung, wenn wegen geringer Einsatzfrequenz die Beschaffung eines normalen Fahrzeuges finanziell zu aufwendig wäre, aber die entsprechenden Einsatzmittel dennoch vorgehalten werden müssen.

Alarm- und Ausrückeordnung (AAO)

Dienstanweisung des Leiters der Feuerwehr zur grundsätzlichen Regelung der Alarmierung und des Ausrückens der Feuerwehreinheiten zur Durchführung ihrer Einsatzaufgaben. Die AAO legt Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehr fest und regelt die Vorgehensweise bei Alarmierungen und bei Meldungen bzw. Rückmeldungen.

Drehleiter (DLK)

Feuerwehrfahrzeug mit maschinell betriebenen Hubrettungssatz d.h. einer vom Fahrzeugmotor hydraulisch betriebenen dreh- und ausfahrbaren Leiter mit Rettungskorb. Die Besatzung besteht aus einem Trupp(1/2/3). Diese Feuerwehrangehörigen haben eine spezielle Ausbildung zum Drehleitermaschinisten.

Einsatzleitwagen (ELW)

Fahrzeug, das speziell für die Einsatzleitung ausgestattet ist. Es verfügt über umfangreiche Informations- und Kommunikationsmittel.

Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV)

Vorschriften über Einsatzgrundsätze und über das Verhalten in speziellen Einsatzsituationen, z.B. Atemschutzeinsatz - FwDV 7, Strahlenschutzeinsatz FwDV 9/ 1 und 9/2, usw.

Flash Over

Der Flash Over ist ein Begriff, den man als Rauchdurchzündung oder Rauchexplosion bezeichnen kann. Ein Phänomen, welches eine Gefahr für Leib und Leben bedeutet. Zahlreiche Unfälle, sogar tödliche, kamen weltweit vor. Darunter auch in Deutschland.

Gerätewagen (GW)

Diese Fahrzeuge dienen speziell zum Transport der an einer Einsatzstelle benötigten Geräte. In der Regel befinden sich auf diesen Fahrzeugen Spezialgeräte für bestimmte Einsatzbereiche.

Gruppe

Bei einer Gruppe handelt es sich um eine Einheit, die aus einem Führer und 8 Einsatzkräften besteht (1/8/9)

Krankentransportwagen (KTW)

Fahrzeug zum Transport von Patienten, die zwar einer Beaufsichtigung bedürfen, aber keine Notfallpatienten sind. Die notfallmedizinische Ausrüstung eines KTW entspricht nicht dem Standard eines Rettungswagens.

Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6, LF 16/12)

Fahrzeug mit einem Löschwasservorrat (LF 8/6 = 600 L, LF 16/12 = 1200L oder 1600 L) und einer feuerwehrtechnischen Beladung. Es wird zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung eingesetzt. Eine Gruppe besteht aus neun Personen (1/8/9), nämlich aus einem Gruppenführer und 8 Feuerwehrangehörigen.

Löschzug (LZ)

Ein Zug bestellt normmäßig aus einem Zugtrupp und aus zwei Gruppen oder Einheiten mit entsprechenden Gruppengleichheitswert.

Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)

Dient dem Transport des Notarztes vom Krankenhaus zur Einsatzstelle. Trifft sich dort im Rendezvousverfahren mit anderen Fahrzeugen, in der Regel dem RTW. Das NEF dient nicht zum Transport von Patienten.

Rettungswagen (RTW)

Dient der Erstversorgung und dem Transport von Notfallpatienten, die vor und während des Transportes neben der Erste Hilfe Maßnahmen auch zusätzlicher Maßnahmen bedürfen, die geeignet sind die vitalen Funktionen des Patienten aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen.

Rüstwagen

Ein Rüstwagen ist ein Feuerwehrfahrzeug das zur technischen Hilfeleistung eingesetzt wird. Fest eingebaut und vom Fahrzeugmotor angetrieben ist eine Zugeinrichtung mit maschinellm Antrieb sowie einen Lichtmast. Die Besatzung besteht aus einem Trupp (1/2/3).

Schlauchwagen (SW 2000)

Ein Schlauchwagen ist ein Feuerwehrfahrzeug, das zum schnellen Verlegen von Druckschläuchen eingesetzt wird. Es führt neben Druckschläuchen auch Armaturen und eine Tragkraftspritze mit. Die Besatzung besteht aus einem Trupp (1/2/3).

Staffel

Bei einer Staffel handelt es sich um eine Einheit, die aus einem Führer und 5 Einsatzkräften besteht (1/5/6)

Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24 Tr, TLF 16/25, TLF 24/50)

Ein Tanklöschfahrzeug dient vornehmlich aufgrund seines Löschwasservorrats(TLF 16/24 Tr. 2400 L, TLF 16/25 = 2500 L, TLF 24/50 = 4800 L) zur Durchführung eines Schnellangriffs und zur Versorgung von Einsatzstellen mit Löschwasser. Die Besatzung besteht entweder aus einem Trupp (1/2/3), oder einer Staffel (1/5/6)

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF- W)

Das TSF- W ist ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter (500 L) und dient überwiegend zur Brandbekämpfung. Es bildet mit seiner Staffelbesatzung (1/5/6) eine selbständige Einheit.

Trupp

Beim Trupp handelt es sich um eine Einheit (im Sinne einer taktischen Einheit oder Fahrzeugbesatzung), die aus einem Führer und 2 Einsatzkräften besteht (1/2/3)

Transport - Unfall - Informations- und Hilfeleistungssystem des Verbandes der chemischen Industrie (TUIS)

Etwa 200 Unternehmer der Chemischen Industrie in Deutschland sind der TUIS - Organisation angeschlossen. TUIS hilft auch grenzüberschreitend. Die Hilfe bzw. Beratung erfolgt in drei Stufen:

1. Telefonische Beratung

TUIS - Mitglieder mit Kenntnissen der betroffenen Produkte geben dem Einsatzleiter Informationen, Ratschläge, Empfehlungen, falls der "produktionsverantwortliche" nicht - oder nicht schnell genug - erreichbar ist.

2. Beratung am Unfall Ort

Spezialisten einer TUIS - Mitgliedsfirma (Werkfeuerwehrmann plus ggfs. Chemiker und Ökologen) beraten den Einsatzleiter vor Ort. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Hersteller zu weit vom Unfallort entfernt ist, um in angemessener Zeit diese Beratung zu übernehmen.

3. Technische Hilfe am Unfallort

Eine kompetente Werkfeuerwehr (plus ggfs. Chemiker und Ökologen) rückt aus und setzt ihre Spezialgeräte ein. Die "TUIS" Truppe untersteht dem Einsatzleiter der öffentlichen Feuerwehr, der die Gesamtverantwortung für die Einsatzmaßnahmen trägt.

12.0 Notizen